§ 6.

Linie zu Blyenbeck und Afferden.

Heinrich's ältester Sohn Diederich Schenk von Nydeggen hatte, wie wir gesehen, die Erbin von Arßen und Velden, Alheit von Büren, geheirathet und vereinigte so in seiner Hand bedeutende Besitzungen; Afferden, Blyenbeck, das halbe Walbeck, Arssen, Velden und viele andere kleinere Güter waren sein Eigenthum. Hierzu fügte er noch als Erbe des Ritters Goesen Steck das Haus Crudenborch nebst Zubehör und alle dessen Güter mit ihren gesammten Rechten.

Diederich zählte zu den Wohlthätern des Klosters Gaesdonk: 1443 am 1. Juni gab er dem Prior und Convent das Hazen-Gut zu Baerle in Erbzins und schenkte am 23. Mai 1450 dem Kloster das Anrecht auf 1½ Morgen Land in der Schalde (ein Stück Erbe bei dem Kloster) [1]).

Er war 1442, 43 Marschall des Herzogs von Cleve. [2])

Seine Ehe war mit 11 Kindern gesegnet: 7 Knaben und 4 Mädchen: Wynand, Johann, Roelmann, Derich, Heinrich, Otto, Thomas, Petronella, Adelheid, Anna und Elisabeth. Von ihnen widmeten sich fünf dem geistlichen Stande; Otto trat zu Siegburg, Thomas zu Cornelimünster, Adelheid[3]) und Anna zu Grafendael[4]) (Neukloster) und Elisabeth zu Geldern im Kloster Nazareth ein.

Nur Wynand und Petronella verheiratheten sich, jedoch erst nach dem Tode des Vaters. Dieser erfolgte im Jahre

---

[1]) Mitth. des Herrn Dr. Bergrath.

[2]) v. Spaen's Nachlaß.

[3]) Sie erhielt 1487 als Aussteuer alle Lathschaften und Güter zu Haessum. Org. Urk. im A. H.

[4]) Sie erhielt 1487 als Aussteuer eine Jahrrente von 11½ Mltr. Gerste, 11½ Mltr. Hafer und 1½ Mltr. und 1 Faß Roggen. Orig. Urk. im A. H.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1487 (zwischen Mai — August). Das väterliche Erbe kam nun zur Theilung und zwar gemäß einer am 7. August 1487 durch die erwählten Scheidungsfreunde: Johann Schenk von Nydeggen, Herrn von Walbeck, Küchenmeister Wolter von Bueren, Johan Hoen von dem Broik, Reyner von Holthausen, Herrn von Krikenbeck und Engelbrecht von Brempt, Drosten von Stralen festgestellten Erbscheidung [1]). Hiernach erhielten:

1. Wynand, der älteste, das Haus Arßen und die Dörfer Arßen, Velden und Schanlo mit allem Zubehör (Zehnten, Renten, Pächte u. s. w.).

2. Johann das Haus Blyenbeck und die Herrlichkeit Afferden nebst Zubehör, das Gut zu Ottersum (klevisches Lehn), die vier Höfe von Blyenbeck: Aldenhof, Vogelshegge, Bulshese und Hyn Cronens jetzt Boßhof.

3. Roelmann die Hälfte der Herrlichkeit Walbeck und das Gut zu Pieze.

4. Derick ein Gut im Gelderland, das Gut zu Nysterich, Myllingen und Loet, den Hof ter Nierßen bei Hoest und verschiedene Geldrenten.

5. Heinrich das Haus Hoest bei Weeze mit Korn-, Woll-, Oel- und Lohmühle, und 5 Höfe, dann das Kirchenpatronat von Weeze und den Hof angen Eyndt zu Afferden.

6. Petronella verschiedene Geldrenten.

Johann glaubte sich indessen benachtheiligt und bat Wilhelm, Bruder zu Egmont, Herrn zu Borrmeer und Haeps um Untersuchung der Erbtheilung. Es wurde nun ein neuer Tag angesetzt und unter Zuziehung der genannten Scheidungsfreunde (ausgenommen Johann Hoen van dem Broeck) mit Genehmigung der Brüder 1488 beschlossen, daß Johann zu dem Hause Blyenbeck die Bieraccise mit den Zehnten, Erb-Hühnern und Kapaunen, was vordem seinem Bruder Roellmann zugetheilt

---

[1]) Orig. im A. H.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden war, erhalten und mit diesem die Wasser- und Roßmühle zu Afferden gemeinschaftlich gebrauchen solle [1]).

Johann erhielt auch einen Theil der Güter, welche sein Vater von Ritter Goesen Steck ererbt hatte, zu dem er später die übrigen Theile seiner Brüder erwarb. Er verkaufte dieselben nachher an Jost, Grafen von Holstein und Schauenburg, Herrn zu Gemen und Maria, dessen Gemahlin.

Johann, Herzog von Cleve, verpfändete ihm 1492 [2]), Samstag nach St. Victor, „seine Gerechtigkeit und Herrlichkeit, hohe und niedere, von Seuengewalt, gelegen im Amte Goch bei dem Kloster Gaesdonk und bestehend in 6 Kathstellen und einem Hof", worüber er am 18. Februar 1492 dem Herzoge einen Revers ertheilte.

Wynand Schenk von Nydeggen, Herr zu Arßen u. Velden, heirathete nun Johanna von der Donk, Tochter von Claes, Herrn zu Opbicht und Papenhoven und Oy von Petersum.

Der hierüber im Januar 1489 aufgenommene Ehevertrag [3]) wurde besiegelt von den Brüdern des Bräutigams, von Friedrich v. Hüls, Reyner v. Holthuysen, Herrn v. Krikenbeck, Engelbrecht v. Brempt, einer- — und von Gerlink von der Donk, Domherrn zu St. Martin in Utrecht, Oheim der Braut, Arnt, Herrn zu Blitterswich, Henrich v. Honstein gnt. v. Bomelsborg und Claes v. d. Donk, Bruder der Braut, andererseits.

Die einzige Tochter aus dieser Ehe war Adelheid, Erbin von Arßen, Velden, Schanlo.

Sie heirathete im Jahre 1503 Reyner von Gelre, Bastardsohn des Herzogs Adolph von Geldern, Herrn zu Gruensvort, Drost zu Veluwe, Herzoglicher Rath und später

---

[1]) Orig. Urk. im A. H.
[2]) Desgl.
[3]) Desgl.

Statthalter des Oberquartiers Ruremonde (1509). Der am 29. Juni 1503 aufgenommene Ehevertrag [1]), welcher von Reyner's Bruder, Carl von Egmont, Herzog von Geldern, bestätigt wurde, ist mitbesiegelt von Wilhelm von Gelre, Bastard, Kanonikus von Xanten, Johann von Boedberg, Erbmarschall, Sweder von Parlo, Vogt der Vogtei Gelderland, und von Claes von der Donk, Herrn zu Opbicht, Rolmann und Derich Schenk von Nydeggen.

Reyner war ein wackerer Degen, „dem es nicht an Tapferkeit fehlte, wenn nur das Glück ihn nicht geflohen hätte", wie Slichtenhorst sagt. Er stand seinem herzoglichen Bruder in den vielen Fehden, die dieser für sein Erbe zu bestehen hatte, treu bei und wurde zweimal gefangen; 1503 zu Middelaer, von wo er nach Brabant geführt wurde, und 1505 vor Hattum, wo er sich durch seine Standhaftigkeit und Tapferkeit besonders auszeichnete. Herzog Carl schenkte ihm aus Dankbarkeit „also onse lieue maigh ind Bastartz brueder Reyner van Gelre, Drosset op Veluwen ons mennichfoldigen trouwen dienst gedaen hefft ind vorder doin sall" am 2. März 1502 [2]) zwölf Morgen Land mit Grund und Holzung in der Mofften bei Gruensfort in der Veluwe, wovon er am St. Victorstag 1503 auf Reyners Bitte dessen Frau die Leibzucht bewilligte. — Desgleichen übertrug der Herzog ihm 1513 alle Ländereien und Erbe, die Henrik von der Stege, der wegen seiner Halsstarrigkeit und der den Karthäusern zu Ruremonde erwiesenen Feindschaft nicht allein seine Güter, sondern auch sein Leben durch herzogliches Urtheil verwirkt hatte, in der Vogtei Ruremonde besaß [3]).

Bereits 1496 am 13. Oktober hatte er ihm aus dem Zoll zu Wageningen 100 Pfund und aus den Einkünften von

---

[1]) Orig. im A. H.
[2]) id.
[3]) Slichtenhorst Gesch. Gelderns S. 319, 332.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Venlo und Krikenbeck 150 Rheinische Gulden jährlicher Rente überwiesen.[1])

Reyner erwarb 1517 am Tage St. Vitus und Modestus von Jost, Grafen von Holstein und Schauenburg, Herrn zu Gemen und seiner Gemahlin Maria die von Johann Schenk von Nydeggen angekauften, von Ritter Goesen Steck herkommenden Gerechtsame an der Herrlichkeit Meyerich, an dem „Wairtzpenning" aus dem Zoll zu Orsoy, an der Crombeck, den Höfen Ingenbremen, Uenbrock, Spicker, Gansberch, der Pfandschaft des Amtes Dinslacken und dem Amte des Hofmeisters Ailf von Wylack[2]), und kaufte später die Hälfte der Herrlichkeit Gribbenvorst von demselben Grafen Jost von Holstein, der dieselbe von seiner Mutter Carda von Gemen geerbt hatte.[3])

---

[1]) Nyhoff Gedenkw. V.

[2]) Urkunde im Archiv Haag.

[3]) Das Schloß zu Gribben, jetzt unter dem Namen „das gebrochene Schloß" (het gebroecke slot) bekannt, besaß ehedem die Gerichtsbarkeit über die Herrlichkeit Vorst oder Gribbenvorst, worin es sich später mit dem ebendort gelegenen Rittergute Barsdonk theilte. — Gribben war Geldrisches Lehn. 1311 trug es Wilhelmus de Milne, miles, Dnus d Gribben et Wickrade dem Grafen Reinald v. Geldern als Lehn und Öffenhaus auf. Seine 1355 gestorbene Tochter Elisabeth brachte dasselbe an ihren Gemahl Friederich, Herrn von dem Berg, dessen zweiter Sohn Wilhelm († 1387) Haus und Gut Gribben 1357 dem Grafen Reinald v. Geldern wiederum zu Lehn auftrug. 1389 finden wir im Besitze Friederich, Herr von Wevelinghoven und Gribben, dessen Sohn Wilhelm das Schloß Gribben nebst den Herrlichkeiten Vorst und Velden 1407 an Wilhelm, Herrn von Broekhuysen verpfändete. Wilhelm's Tochter Anna, Erbin von Wevelinghoven und Gribben heir. Heinrich, Herrn zu Gemen, dessen Tochter Carda dem Johann, Grafen von Holstein-Schauenburg, Gemen und Gribben in die Ehe brachte. Der Sohn dieser, Jobst Graf von Holstein-Schauenburg und seine Frau Maria Gräfin von Nassau verkauften Gribben 1517 an die Eheleute Reiner von Gelre und Aelheid Schenk von Nydeggen. Aelheid's zweiter Gemahl Dederich von der Lippe gnt. Hoen führte wegen der Hoheit und Herrlichkeit von Gribben-

Reyner starb Ende 1522, nachdem er am 28. Oktober 1522 erklärt hatte, daß seine Kinder nach seinem Tode verpflichtet sein sollten, ihrer Mutter diejenige Summe zurückzuzahlen, welche sie zur Tilgung ihrer gemeinschaftlichen großen Schulden verwenden würde. Die Schulden waren so bedeutend, daß der Herzog der Wittwe zu Hülfe kommen mußte. Er übertrug ihr am 9. Januar 1523 [1]) die Rente von 150 Goldgulden aus dem Amte Krikenbeck, wohingegen er das Haus Greunsvort an sich nahm.

Die Wittwe Aelheid heirathete später, wie wir sehen werden, Dederich von der Lippe genannt Hoen.

Wynands Schwester Petronella heir. 1488 Friedrich

---

vorst gegen die Herren von Barsdonk mehrere Prozesse, die sein Sohn Caspar 1567 durch Vertrag beendigte. Caspar's Tochter Aelheid brachte, wie bereits gemeldet, unter Anderm auch Gribbenvorst an die Familie Schenk von Nydeggen, von der es in die gräfl. Familie von Hoensbroech kam. — Barsdonk war gleichfalls Geldrisches Lehn. Im 14. Jahrh. finden wir als seinen Besitzer Barß von Barsdonk genannt, dem Gerhard von Barsdonk 1394 folgte. Gerhard's Tochter Aelheid, vermählt mit Wilhelm Brantz von Breide und der Sohn ihres Bruders Wilhelm, Arnt von Barsdonk, empfingen 1401 die Belehnung von Barsdonk, sowohl wie von der Hälfte von Gribbenvorst. Arnt's Tochter Aelheid heir. Johann v. Brempt und verkaufte Barsdonk mit dem Rechte an Gribbenvorst an Ritter Godart von Wylich, Drosten zu Gennep. Unter dessen Sohne Christoffel und Enkel Otto brachen die Streitigkeiten mit Dederich von der Lippe aus, von denen oben Erwähnung geschehen ist. Barsdonk vererbte sich fortan in der freiherrlichen später gräflichen Familie von Wylich und Lottum von Vater auf Sohn, bis des 1759 gest. Ludwig, Grafen von Wylich und Lottum Tochter Louise es an ihren Gemahl Alex. Ludwig Rolmann Freiherrn Quaed von Wickrad zu Zoppenbrock brachte. Die Wittwe ihres Sohnes Carl Freiherr von Quaed, Josina Louise Henriette, verkaufte diese Güter sodann 1755 an Franz Arnold Adrian Marquis und Reichsgraf von und zu Hoensbroech, der als Besitzer der andern Hälfte von Gribbenvorst diese Herrlichkeit wieder vereinigte.

[1]) Urk. im A. H.

von Hüls, Sohn von Friedrich und Johanna von Boedberg. Der am 5. Febr. 1488 aufgenommene Ehevertrag [1]) wurde besiegelt vom Erzbischofe Hermann von Cöln, Johann von Boedberg, Erbmarschall, Friedrich und Gottschalk von Hülse, zu Raede, Gebrüder, Luther von Stamheim, von den Brüdern der Braut, von deren Oheim Johann Schenk von Nydeggen zu Walbeck, von Johann Hoen von dem Broek, Reyner von Holthuysen und Engelbrecht von Brempt. Die beiden Söhne aus dieser Ehe Friedrich und Hermann starben jung; die einzige Tochter Catharina heir. Gaert Haes, Herrn zu Hüls.

Die übrigen vier Brüder blieben unverheirathet, führten aber ein wüstes Leben. Sie brachten dadurch nicht nur über ihre Familie, sondern auch über die Bewohner der ihnen zugehörigen Ortschaften namenloses Elend. Ihre Lebensweise bietet daher ein trauriges Bild der damaligen Zeit und möchte deren nähere Darlegung, wenn auch unerquicklich, so doch in mancher Hinsicht belehrend sein. Wir halten uns dabei strenge an die vorliegenden, zahlreichen urkundlichen Berichte und vermeiden auf's Aengstlichste von Eigenem hinzuzuthun. Das glauben wir hier noch besonders hervor heben zu müssen, daß nicht der Wunsch, zu unterhalten, zur Vorlegung dieses nichts weniger als schönen Sittengemäldes getrieben hat, sondern einzig und allein die Hoffnung, dadurch der vaterländischen Geschichtsforschung einen kleinen Dienst zu erweisen.

Schon zu Lebzeiten des Vaters führten die Brüder Schenk — Winand nicht ausgenommen — ein wollüstiges Leben.

Winand hatte zwei natürliche Kinder: 1. Martin Schenk, Bürger und ganz kurze Zeit Scholtis zu Geldern. Er heirathete 1521 die Wittwe des Gerit Schietmanns, Tochter von Maes Cluyten. Seine Bestallung als Scholtis wurde durch

---

[1]) Orig. im A. H.

Befehl der Herzogin Wittwe Elisabeth 1549 widerrufen; 2) Winand, Richter zu Afferden.

Johann erscheint als Vater von fünf unehelichen Kindern: 1. Heinrich, Pastor von Afferden, † 1537 (hatte nach einer von ihm ausgestellten Urkunde gleichfalls uneheliche Kinder); 2. Christian heir. Johanna, wovon Lambert und Derich Schenk; 3. Lambert, Richter von Afferden, heir. Byken, wovon a. Johann, der Anna von Holthuysen und b. Derick, der Agatha N. ehelichte; 4. Johann, und 5. Johanna, die Albert v. Redinkhoven, Scholtis von Doesburch heirathete [1]).

Rolmann (1510) hatte einen unehelichen Sohn: Johann, der um d. J 1481 geboren ist.

Heinrich (gestorben 1517—18) Herr zu Huest, kömmt als Vater von 6 außerehelichen Kindern vor, deren Mutter Alheidis Heigeraidt war. Sie heißen: 1. Derick, Vicar der Pfarrkirche zu Weeze, 2. Johann, 3. Gysbert, dessen zwei Söhne Stephan und Arnt zu Uedem wohnten, 4. Otto, 5. Alheidis, und 6. Catharina [2]).

Doch ärger als diese wirthschaftete Derich, welcher etwa um das Jahr 1515 nach dem Tode der ältern Brüder Herr von Afferden, Blyenbeck und Walbeck wurde. Es werden drei seiner Mägde genannt, mit denen er in unerlaubten Verhältnissen lebte: Catherin Rütten, Gertgen Bürgers und Aelheid Cüsters, sämmtlich aus Arßen gebürtig. Als Sohn der Gertgen Bürgers kommt Otto vor, welcher zu Goch wohnte; mit Alheid Cüsters hatte Derich 8 Kinder: Derick, Peter, Heinrich Johann, Winand, Margaretha, Adelheid und Maria. Die Kinder sowohl wie die Mutter siedelten mit Derick Schenk, als

---

[1]) 1520 op dynxdach in dye heylge Wech schenkte Johann's Bruder Derick Schenk von Nydeggen diesen Kindern 20 Morgen Land im hohen und niedern Felde zu Afferden.

[2]) Sie werden in einer im Stadtarchiv von Goch befindlichen Urk. v. 21. Juni 1518 genannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er in den Besitz Blyenbecks gekommen war, dorthin über, wo sie ein ihrer würdiges Leben führten. Die Kinder waren indessen immer als natürliche Kinder sowohl von ihrem Vater als auch vor dem Gerichte, behandelt worden und erhielten auch eine ganz gewöhnliche Erziehung. So lernte Peter malen, Heinrich schnitzeln; Johann wurde Bierbrauer und trieb später zu Afferden im Hause des Richters Bierwirthschaft, und Maria trat 1513 auf Betreiben des Vaters bei der Frau von Eynatten geborene Aleid Hoen von dem Broeck als Magd in Dienst, verheirathete sich dann mit einem Brauer aus St. Peter bei Mastricht, Namens Franz von Limburg, Claes Sohn. Der jüngste der Brüder, Winand, wurde zum geistlichen Stande bestimmt und empfing im J. 1517 auf Verwenden seines Oheims Reiner von Gelre, vom Weihbischof von Cöln, Theodoricus Episcopus Cyrenensis, nachdem wegen seiner unehelichen Geburt Dispens ertheilt worden war, die Tonsur.

Daß bei diesem gewissenlosen Treiben am meisten Schenks Unterthanen zu leiden hatten, begreift ein jeder leicht, der nur in etwa die damaligen Verhältnisse kennt und weiß, in welchen engen Beziehungen diese zu ihrem Herrn standen. Die Richter und Schöffen von Afferden klagen darum auch:

„daß die Kinder ihren Vater förmlich allen Geschäften „entzögen, so daß sie (Richter und Schöffen) in keinerlei sie „selbst oder das Kirchspiel betreffenden Sachen, wie groß und „wichtig diese auch mochten gewesen sein, mit ihm hätten spre„chen oder Rath pflegen, auch bei Streitigkeiten u. s. w. weder „Vorschriften noch Briefe hätten erlangen können und daß sie „allzeit auf der Brücke des Hauses Blyenbeck mündlich durch „die Kinder abgefertigt worden wären, wodurch das Kirchspiel „dann zu Brandschatzungen und großem Schaden gekommen „sei. Schenk sei in keiner noch so wichtigen Angelegenheit zu „zu ihnen gekommen, bis daß man ihn todt zur Kirche ge„bracht hätte."

Wie es mit dem religiösen Glauben bei ihnen bestellt

war, sagt uns eine handschriftliche Notiz aus der damaligen Zeit; hiernach hatte Derik Schenk und seine Kinder in 5 Jahren, wo sie zu Blyenbeck wohnten, weder die hl. Sakramente empfangen, noch das an den vier Hochzeiten schuldige Opfer entrichtet.

Derick Schenk war so alt und schwach geworden und mochte wohl fühlen, daß es mit ihm zu Ende gehe. Er machte deshalb sein Testament und vermachte seinen Kindern seine Renten, Zinsen und Pächte in der Vogtei, drei Höfe zu Hueft, das Gut zu Niffterich, den halben Aldenhof bei Blyenbeck, den halben Blammertskamp und mehrere andere kleinere Güter.

Indessen dies genügte den Kindern nicht; sie wollten im Besitze wie von Blyenbeck, so von Afferden und Walbeck bleiben und mußten zu diesem Zwecke um jeden Preis die Ehe ihrer Eltern und damit ihre Legitimation zu Stande bringen. Hiervon aber wollte der Vater nichts wissen, wie er schon früher ein solches Ansinnen entschieden zurückgewiesen hatte. Es war nämlich im J. 1518 oder 1519, als die Pest in der Stadt Geldern regierte und Derick krank auf der Diesdonk bei Geldern bei einem gewissen Johann Schenk, Rolman's natürlichem Sohne, lag. Diese Gelegenheit wahrnehmend baten Dericks Kinder Johann dringend, doch ihren Vater bereden zu wollen, daß er ihretwegen Alheid Cüsters eheliche. Johann versuchte dies denn auch, erhielt aber eine entschieden abschlägige Antwort. Nichtsdestoweniger verloren die Kinder den Muth nicht; was auf diesem Wege nicht zu erreichen war, sollte auf heimliche, unehrliche Weise erzielt werden. Vorerst verschafften sie sich eine Erklärung des Vaters, daß er ihrer Mutter, der Alheid Cüsters, vor 40 Jahren Treue gelobt und versprochen habe, sie nicht zu verlassen und nur durch den Tod von ihr sich trennen zu lassen, was er seiner Verwandten wegen bisher verschwiegen habe. Zur Bekräftigung mußte Jan van Kessel diese Urkunde, datirt vom 14. Januar 1525, besiegeln, jedoch ohne daß er wußte, was er besiegele, wie er später vor vielen Rittern nach

einem Zeugniß vom 26. Februar 1534 selber erklärte. Schon dieser Umstand wirft einen starken Verdacht auf die Aechtheit dieses Dokuments; allein das ganze folgende Treiben rechtfertigt auch die bestimmte Annahme, daß dies Actenstück von den Kindern untergeschoben worden sei.

Die Vornahme der Trauung scheint indessen von dem Pfarrer von Afferden, Heinrich Schenk, verweigert worden zu sein, so daß die Kinder zum erzbischöflichen Hofe von Cöln ihre Zuflucht nehmen mußten. Der Official des genannten Hofes befahl denn auch am 25 Februar 1525 „den Herren „Peter Erphagen, Pastor in Bergen und Henrich Schenk, Pa„stor in Afferden, daß Einer von ihnen von den Eheleuten „Derick Schenk von Nydeggen und Aleid Cüsters, welche die „kirchliche Einsegnung ihrer Ehe begehren, einen Eid darüber „abnehmen solle, daß sie mit andern lebenden Personen weder „verlobt noch verehelicht seien und daß zwischen ihnen keine „Verwandt- oder Schwagerschaft oder ein kanonisches Hinderniß „bestehe, wodurch eine Ehe verhindert würde; er sollte sich sodann „von ihnen Bürgschaft über 1000 Gulden stellen lassen, welche „Summe sie im Falle eines sich später ergebenden Ehehinder„nisses als Strafe an den Erzbischof zu zahlen hätten. Dem„nächst solle er wegen der Schwach- und Krankheit des Derick „Schenk nach dreimaligen Aufgeboten, die zur selben Zeit in „der Kirche zu Afferden und der Kapelle [1]) der Burg Blyen„beck zu geschehen hätten, die Genannten in dieser Kapelle jedoch „ohne Pomp ehelich verbinden und zwar an einem Tage, der „zwischen dem Tage des Befehls und dem Sonntage Oculi „dess. Jahres liege, wie es den Eheleuten genehm sei." Der Pastor von Afferden, Heinrich Schenk, der den Kindern nicht willfährig war, mußte für den zur Trauung bestimmten Tag

---

[1]) Blyenbeck hatte keine eigentliche Kapelle. Im Saale befand sich eine Nische, in welche ein geweihter Altarstein gelegt wurde, wenn dort ein Priester Messe lesen wollte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entfernt werden, damit er nicht die ganze Sache vereitele. Am Sonntag den 12. März 1525, als die Ehe in aller Stille vollzogen werden sollte, wurde Johann Schenk, einer von den Bastardsöhnen, früh Morgens vor der Messe an den Pastor von Afferden mit dem Begehren gesandt, mit diesem zur Stunde nach Boxmeer, das unterhalb Afferden an der andern Seite der Maas gelegen ist, zu gehen, um dort ein Lathgut zu sinnen. Während der Abwesenheit des Pastors wurde nun dessen Kaplan Derick von St. Thoenis unter Vorlegung des Erzbischöflichen Befehls ersucht, die Aufrüfe in der Kirche vorzunehmen. Vergebens bat der Kaplan, die Rückkunft seines Pastors abzuwarten: unter Androhung von Strafe wurde er gezwungen, die Proclamation vorzunehmen. Vorher hatte man alle Leute aus der Kirche entfernt. Nach einem gerichtlichen Zeugniß wurde die Frau des Küsters, welche in der Kirche ihre Leinwandkiste stehen und aufgeschlossen hatte, um ihrer Tochter Leinentuch abzuschneiden, gebeten, „wenn sie fertig wäre, aus der Kirche zu gehen, indem Leute die Kirche etwas allein haben wollten." Die Frau entfernte sich, und die Ehe wurde dreimal hintereinander den leeren Wänden und Bänken proklamirt. — Der Kaplan wurde darauf mit nach Blyenbeck genommen, mußte aber vor der Kammer bleiben und erfuhr weiter nichts von dem, was darin vorging.

Willfähriger als der Pastor von Afferden zeigte sich Peter Erphagen, der Pastor von Bergen, einem Nachbardorfe Afferdens. Dieser, der außer seiner Pfarrei noch das Kanonikat zu St. Stephan in Nymwegen verwaltete, war durch Versprechungen zum willigen Werkzeug der Kinder gemacht worden; denn wie er später selber dem Herrn von Well, Adrian v. d. Bylant, erklärte, hatten die Kinder ihm um diesen Preis die von Blyenbeck zu vergebende Pastorat von Heyen für den Fall, sie vakant würde, zugesagt und verschrieben. Peter Erphagen verfügte sich an dem besagten Tage nach Blyenbeck, wo sich noch der Notar Paul v. d. Heiden von Venray, der Kaplan

von Bergen (spätere Pastor v. Well) Thoenis Helden, Meister Paul Gruyter von Venray und der Schöffe Jan Beltgens eingefunden hatten.

Ueber die hier vorgenommene Handlung ruht ein geheimnißvolles Dunkel, indeß läßt sich wohl mit einiger Gewißheit Folgendes als richtig bezeichnen:

Derick Schenk v. N. lag in einem Thurmzimmer der Burg krank zu Bette, und wurde außer den Kindern nur der Pastor Erphagen zu ihm gelassen. Der Notar und die genannten Zeugen mußten auf einer Leiter zu einer Thüre des Gemaches hinanklimmen, um von da aus durch ein Fensterchen der Handlung zuzusehen, weil, wie die Aleid Cüsters angab, Derick Schenk die Handlung geheim halten und keine Fremden einlassen wollte, in Wahrheit aber deshalb, um die Erschleichung des Ehesakramentes zu verheimlichen. Der Pastor kleidete sich nun zum Messelesen an und nahm die vorgeschriebenen Aufgebote vor. Darauf soll er die Hände Derick's und der Aelheit in einander gelegt und die Copulation vollzogen haben.

Es bleibt bei den sich widersprechenden Aussagen der Personen, welche bei dieser Handlung anwesend waren, allerdings schwer, festzustellen, ob eine wirkliche Copulation vollzogen oder ob nicht das Ganze gegen den Willen des schwachen Derick Schenk nur pro forma geschehen ist. Die draußen vor der Thüre Stehenden konnten von den im Zimmer gesprochenen Worten nichts hören, wie sie sich auch selbst nicht einmal darüber Gewißheit verschaffen konnten, ob Derick Schenk, den sie, wie sie wiederholt erklärten, von ihrem Platze aus nicht sehen konnten, (Dericks Bett war mit Gardinen behangen) von dem um ihm Vorgehenden Kenntniß habe. — Sei dem aber wie ihm wolle, gewiß ist, daß der in dem Erzbischöfl. Befehl vorgeschriebene Eid in Bezug auf Verwandtschaft u. s. w. nicht geleistet worden ist: dies gesteht selbst die Aelheit Cüsters. — Ein Ehehinderniß bestand aber wirklich.

Ueber die ganze Handlung wurde am selben Tage in

Gegenwart der schon genannten Zeugen vom Notar Paul von der Heiden eine Urkunde aufgenommen, worin auch des verlangten Eides, als sei er geleistet worden, gedacht wurde. Wie die spätere Untersuchung herausstellte, war dieser Akt jedoch nicht von dem Notar, sondern von dem Pastor von Bergen und Andern schon vor der Handlung angefertigt und später von Ersterm auf gutem Glauben an die Frömmigkeit des Pastors unterzeichnet worden, obschon er den Inhalt weder recht überlesen noch verstanden hatte.

Das erwähnte Ehehinderniß bestand aber in der Verwandtschaft der Aelheit Cüsters mit der frühern Concubine des Derick Schenk v. N., der Gertgen Bürgers, die ihm, wie vor erwähnt, einen Sohn geboren hatte.

Nachträglich suchte man den begangenen Fehler zu verbessern und in Rom Dispens zu erlangen. Sie erfolgte auch wirklich, aber erst am 7 Dezember 1525 und lautete in Uebersetzung etwa wie folgt: „Laurentius, Cardinalpriester ꝛc. ꝛc. Nach dem von Derick Schenk und Aelheit Cüsters vorgebrachten Gesuche haben diese sich, nicht wissend, daß zwischen ihnen ein Ehehinderniß bestehe, mit einander geehelicht und dies durch fleischliches Verbündniß vollzogen, nachher aber erfahren, daß sie im 4. Grad verwandt seien. Es würde großer Scandal entstehen, wenn sie wieder geschieden würden und haben sie deshalb um Dispens gebeten. Um nun das Seelenheil der Petenten zu sichern und Scandal zu verhüten, befehlen Wir, daß so fern dies also ist, die Genannten in der Ehe verbleiben können und wird hiermit dispensirt."

Die Dispens kam aber zu spät: Derick Schenk v. N. war am 3. August 1525 zu Blyenbeck, nachdem er vorher aus den Händen seines Beichtvaters Derick v. St. Thönis die h. Sacramente des Altars und der h. Oelung empfangen hatte, gestorben. Doch auch jetzt wußte man sich zu helfen: die päpstliche Urkunde wurde gefälscht und ein Jahr älter gemacht. So bezeugt nämlich Johann von Daell 1538, der

die Urkunde von Doctor Johann van Hoelen, Pastor von St. Johann Baptist zu Cöln empfangen, dem gleichnamigen Bastardsohne von Derick Schenk eingehändigt und später bei einer Untersuchung die Verfälschung entdeckt hatte. —

Nach Dericks Tode behaupteten sich die Bastarde im Besitze der väterlichen Erbschaft, auf die sie als durch die erschlichene Ehe ihrer Eltern legitimirte Kinder ausschließliches Recht beanspruchten. Die Ehe scheint damals auch allgemein als zu Recht bestehend anerkannt worden zu sein.

Die rechtmäßigen Erben waren indessen 1. die oben erwähnte Frau zu Arßen [1]), Aelheid Schenk von Nydeggen,

---

[1]) Arßen, Schloß und Herrlichkeit, soll, wie uns van de Sande in seinem Commentar S. I. mittheilt, ein Sonnenlehen gewesen sein, während das Lehnbuch des Herzogthums Geldern „dat huys ende dorp tot Arssen mit den Gerichte daerto behorende, hoge ende lege", als Lehn aufzählt. — Als Herr von Arßen wird uns zuerst Otto von Büren 1355, genannt; 1390 empfängt Johann von Büren, Sohn Johanns die Belehnung, obschon das Gut entweder wegen versäumter Lehnerhebung oder aus andern Gründen dem Herzoge verfallen war. Herzog Reinald von Jülich und Geldern vermählte den genannten Johann von Büren mit seiner Nichte Maria, Tochter seines verstorbenen Bruders, des Herzogs Wilhelm von Geldern, und gab ihm 1402 am 20. April zur erblichen Aussteuer „das Schloß und die Herrlichkeit von Aerßen mit Büschen und Broechen, mit Fischereien und mit allen andern Gulden und Renten, Pächten und Zubehör." (Lacomblet Urk. Buch IV. 13.) Der Sohn dieser Ehe Johann von Büren heirathete Aelheid von Arendael, die ihm zwei Töchter schenkte: Alheid, Gemahlin von Derick Schenk von Nydeggen, dem sie Arßen zubrachte, und Maria, vermählt mit Johann Hoen von dem Broech.

Arßen kam demnächst an Derick's ältesten Sohn Winand Schenk von Nydeggen, dessen einzige Tochter Aelheid 1. Reyner von Gelre und 2. Dederich von der Lippe genannt Hoen heirathete. Die fünf Kinder Reyners: Winand, Derick, Catharina, Anna und Valenus schlossen am 9. März 1536 mit ihrem Stiefvater Dederich von der Lippe gnt. Hoen einen Erbvertrag, welcher durch Verordnete des Herzogs Carl von Geldern angefertigt und vom Herzoge bestätigt wurde; hiernach behielten sie das Schloß und die Herrlichkeit Arßen, das Gut zu Hueft bei Weeze,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wittwe von Reyner van Gelre und 2. Godart Haes, Herr zu Hüls, der Ehemann von Catharina v. Hüls, welche eine Tochter der Petronella Schenk v. N. war.

Godart Haes ließ sich auch am 18. November 1525 von Hermann, Erzbischof von Cöln mit $\frac{2}{3}$ der Herrlichkeit Afferden belehnen. Aelheit Schenk v. N, Wittwe von Gelre, hatte übrigens noch andere Forderungen. Ein Jahr vor seinem Tode nämlich hatte ihr Derick Sch. v. N. für 6000 „enkele goldene oberl. kurfürstl. Rhein.-Gulden", die theils sein Bruder Rolman schuldig geblieben war und theils von ihr geliehen worden waren, die Herrlichkeit Walbeck verpfändet, diese Verpfändung aber am 25. Juni 1525, also kurz vor seinem Tode, widerrufen.

Natürlich hatte Derick Schenk v. N., wenn anders der Widerruf durch ihn geschehen ist, nicht das Recht, diesen geschlossenen Vertrag einseitig aufzuheben, so lange er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war und die Schuldsumme abgetragen hatte. Die Frau von Aerßen machte deshalb ihre Rechte geltend und erlangte unter Vermittelung der Schiedsfreunde Loef von Egeren, Gairt von Bocholt und Heinrich van der Hatert einer- und Jan von Witenhorst, Wilhelm Nervick und Jan von Kessel andererseits am 29. Juni 1526 eine Uebereinkunft, wonach die Bastarde verpflichtet wurden, ihr 419 Goldgl. und 164½ Mltr. Roggen als Rest ihrer Forderungen an Rolmann Schenk und dazu, um allen Streitigkeiten gründlich ein Ende zu machen, noch 1200 enkele Goldgl. zu zahlen.

Unterdessen blieben die Bastarde auf Blyenbeck, von wo sie Zehnten, Zinsen, Gewinne und Pächte erhoben, unbeküm-

---

den Hof opgen Ray (jetzt Stenmans) zu Wetten und die Hoheit zu Velden. (Orig. Vertrag im Archiv Haag.) Arßen vererbte sich nun in der noch in Baiern blühenden Familie der Grafen von Geldern-Arßen, worüber folgende Stammtafel, die wir nach von Spaen's Nachlaß, jedoch mit einigen Zusätzen geben, die beste Auskunft geben möchte.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reyner

1. Winand
2. Carl, Ka
3. Johanna

1. Reyner
h. 1. Mc
Friedr. v
Walrave
v. Wrede
v. W. u
dinghau

1. Reiner
Paland
von Wi

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Fortsetzung der Note S. 94.)

Reyner von Gelre, Bastardsohn des Herzogs Adolph von Geldern, † 1522, heir. Alheid Schenk von Nydeggen, Erbin zu Arßen.

1. Winand Kanonikus zu Xanten;
2. Carl, Kanonikus zu Xanten (?);
3. Johanna, Stiftsdame zu Neuwerk;
4. Derick v. G., Herr zu Arßen, 1555 zum Landtage admittirt, † 1570, h. Friederica v. Rechtern, T. v. Friedr. v. R. zu Vorst u. Keppel u. Judith v. Aeswyn;
5. Catharina, Erbin v. Walbeck, h. 1. Gerard von Eys, Herrn zu Beusdael; 2. Heinrich von Steprath;
6. Anna, h. Johann Quad, Herrn zu Wickrath;
7. Valenus, 1528 — 1561;
8. N., Stiftsdame zu Neuß.

1. Reyner v. G., Herr zu Arßen, h. 1. Margaretha v. Voorst, T. v. Friedr. v. V. zu Dorenweerth u. Walrave v. Haesten; 2. Wilhelma v. Wrede zu Amele, T. v. Heinrich v. W. u. Anna Wolf gnt. Ludinghausen;
2. Wynant 1580;
3. Anna, h. Isebrant von Hertefeld;
4. Anna, h. 1. Jacob de Duyvel, 2. N. v. Hessen;
5. Judith, h. Henrich von Voorst;
6. Agnes, h. 1. Wilhelm von Arenboerg zu Hessen und Doornick; 2. Everd von Brockhausen-Barlham;
7. Cath.
8. Maria, heir. 1. Martin Schenk von Nydeggen, Kriegsobrist, 2. Sander von Tellichs;
9. Friederica, h. Evert van der Schuyren;

1. Reiner v. G., Herr zu Arßen, Frechen und Bochum, † 1615, h. Catharina von Paland, Erbin von Frechen und Bochum, Tochter von Carsilius und Anna von Winkelhausen;
2. Judith, h. 1602 Gottfried von Bocholtz;
3. Margaretha.

1. Marsilius v. G., Herr zu Arßen, Türnich, Frechen ꝛc., Geldrischer Rath, Drost zu Kessel, 1630 zum Landtage admittirt, † 1656, heir. Johanna Maria von Lutzenrad zu Clarenbeck, T. v. Joh. Reiner u. Marg. v. Rolshausen;
2. Ludger;
3. Judith Cath., Nonne;
4. Margaretha, h. Johann Sibert von Wyenhorst;
5. Reyner, D. O. R., Comthur zu Meinsiedel, Herr zu Mirlo u. Mittelborn, wird 1650 wegen Bree zum Landtage nach Ruremonde admittirt und überträgt 1659 Bree seinem Neffen Johann Gottfried.

Johann Gottfried Freiherr v. G., Herr zu Arßen ꝛc., h. Anna Maria Constantia von Paland, Tochter von Marsilius und Anna Elisabeth von Merode.

1. Marsilius, 1683 wegen Arßen zum Landtage verschrieben;
2. Adrian, 1684 wegen Bree, 1685 wegen Arßen zum Landtage verschrieben;
3. Adolph Anton Reiner Frhr. v. G., Hr. zu Arßen ꝛc., 1690 wegen Bree, später wegen Arßen admittirt, h. 1695 Anna Maria Barbara Beatrix von der Recke zu Steinfurth;
4. Isabella Maria, h. Franz Egon von Gymnich, Herr zu Blatten.

1. Christian August Frh. v. G., Herr zu Arßen ꝛc., † 18. März 1767, h. Franziska Charlotte, Reichsgräfin v. Nesselrode, T. v. Franz Carl und Maria Theresia von Schorlemer;
2. Otto Julius August Frhr. v. G., Herr zu Arßen, bei der Geldrischen Ritterschaft am 9. Okt. 1760 aufgeschworen, h. eine Gräfin v. Oberndorf.
3. Anna Maria Albertina, 1709 zu Vilich aufgeschworen, heir. Wilhelm Constantin Frhr. von Wymar zu Kirchberg;
4. N. h. den Freiherrn von Geloes;
5. Maria Carolina Aebtissin zu Neukloster seit 1748, † 20. Mai 1781.

Friedrich Frhr. v. G., 1778 mit Tonsbachum, Brechen und Vogtsbell belehnt.

Christian August Constantin Frhr. v. W. tauste 1794 Arßen v. seinem Oheim, † 1805, h. Maria Eleonora Leopoldina Gräfin von Hochstedten-Niederzier. † 1837.

Friedrich Adolph Freiherr von Geldern-Arßen, 1785 churpfälzischer Oberst und Commandant von Düren, baierischer Kammerherr, 1790 am 15. Juli vom Churfürsten Carl Theodor in den Grafenstand erhoben, h. 1773 Ottilia Friederika Johanna Freiin von Steynen zu Bernsau.

Carl Theodor Otto Adolph Anton Graf v. G.-Aerßen, geb. 1774, † 1831, h. Anna von Ernesti u. Faulbach.

1. Carl Herr auf Zangenberg, geb. 1806, h. Maria von Oppen;
2. Ludwig, Herr auf Thurnstein, heir. Wilhelmine Freiin von Guttenberg.

1. Christian Joseph, Herr zu Arßen, ritterschaftlicher Landstand der Provinz Limburg, stirbt unverehelicht zu Caen;
2. Isabella, Stiftsdame zu Notteln, † 1840;
3. Maria Anna, Stiftsdame zu Gerresheim, jetzige Schloßbewohnerin zu Arßen;
4. Maria Carolina, h. Franz Carl Freiherr von Dalwigh-Lichtenfeld zu Boisdorf;
5. Maria Regina;
6. Maria Theodora, h. den Chevalier de Grady de Cronendael;
7. Maria Antonetta;
8. Franzisca, † 1849 zu Gribbenvorst.

Durch Mittheilung dieser Stammtafel glauben wir den Besitzwechsel von Arßen genügend aufgeklärt zu haben und jeder weitern Darlegung enthoben zu sein. — Die vom Rittersitze Merzenich stammende Familie von Wymar starb mit dem Tode des Christian Joseph in männlicher Linie aus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mert um die Belehnung des Godart Haes und die geltend gemachten Ansprüche.

Godart Haes wandte sich nun an den Herzog von Geldern, indem er die Rechtmäßigkeit der Ehe des Derick Schenk und die Legitimität der Kinder angriff. Der Herzog Carl v. Egmont, den Kindern freundlich gesinnt, setzte, indem er die Frage wegen der Ehe den rechtmäßigen Richtern zuwies, zur Vergleichung auf den 3. resp. 16. Juli 1527 einen Tag an, auf welchem die streitigen Punkte auf gütlichem Wege zur Besprechung kommen sollten. — Ob ein Vergleich abgeschlossen oder überhaupt der angesetzte Tag abgehalten worden, ließ sich nicht ermitteln, jedoch wurde die Angelegenheit bald nachher zu Gunsten der Bastarde erledigt. Diese wußten nämlich die ihnen günstige Gesinnung des Herzogs klug zu benutzen und ihn dadurch völlig für sich zu gewinnen, daß Derick Schenk, der älteste der Bastarde, dem Herzoge „sein Haus Blyenbeck mit allen Rechten ꝛc. und die Herrlichkeit Afferden mit dem hohen und niedern Gerichte, den Gütern u. s. w. zu einem Lehn und Offenhaus auftrug". Diese List gelang ihnen völlig. Der Herzog belehnte Derick Schenk andern Tages wieder mit den ihm aufgetragenen Gütern, indem er ihm Schutz und Beistand versprach. Auch erließ der Herzog an den Amtmann von Kessel, Joh. von Wittenhorst, Herrn zu Horst, unterm 25. Januar 1528 den ernstlichen Befehl: Den lieben getreuen Dierick Schenk v. N., Herrn v. Afferden, ohne Umwege von Stund an ohne Zögerung im Gebrauch des Hauses Blyenbeck und der Herrlichkeit Afferden zu stellen und zu schützen. Der Erlaß lautet wie folgt: Lieue getrouwe. Soe sich onse lieue getrouwe Dierick Schenk van Nydeggen, Heer van Aefferden, tot ons ergeuen heefft, dairop wy hem mitten Huyse Blyenbeck ind der Heerlickheyt van Aefferden beleendt hebn, Beuelen wy v mit gantze ernst, dat ghy hem van stunden aen sonder enich verthuenen in gebruyck dess Huyss ind Heerlickheyt mit allen oeren toebehoeren stelt

ind haldt ind dair inne geen simulatie off omwege vurneempt, by soe lieff wy v syn, op dat onse ondersaiten dair durch in gheynen Lasten off noeden en komen. Hyr inne laet geen gebreek vallen off wy denken v dair vur aen to sien, des verlaeten wy ons guetlicken. Gegeuen den XXV. Jannary A°. etc. XXVIII. Charles. [1]).

Ein solches Verfahren des Herzogs war offenbar ein Eingriff in die lehnsherrlichen Rechte des Erzbischofs v. Cöln, der denn auch durch seinen Offizial unter Strafe des Bannes und 1000 Goldgl. den Bastarden verbot, „die Güter zu entfremden, zu verkaufen, zu verbringen, zu beschweren oder zu verderben" und der Gemeinde v. Afferden, „sich mit den Kindern irgendwie einzulassen, von ihnen zu kaufen u. s. w."

Die Schenk spotteten jedoch des Verbotes; ja einer von ihnen, Peter, erklärte öffentlich „den Bann nicht höher zu achten, als wie es sein junger Rabe, den er grade in der Hand halte, thue." Godart Haes ging übrigens energisch vor; er brachte die Ehesache vor das geistliche Gericht und belegte die Güter von Walbeck mit Sequester. — Nun setzte Herzog Carl auf den 8. Januar 1529 einen Tag an, auf welchem in der Stadt Geldern in Gegenwart von Loef v. Egeren, Drosten v. Geldern u. Johann v. Wittenhorst, Drosten des Lands v. Kessel mit Zuziehung von Heinrich Schenk v. N., Herrn zu Walbeck und Drosten v. Wachtendonk, Goessen v. Hoensolaer, Drosten zu Krakaw, Wilhelm v. Warenburch, Vogt, Conrad Poeyn u. Gart v. Afferden die Auslieferung des zu Walbeck sequestrirten Korns an den Herrn v. Hüls verfügt, die Endentscheidung aber auf eine spätere Zusammenkunft verschoben wurde.

Das Treiben der Kinder auf Blyenbeck wurde mittlerweile immer ärger. Sie hausten dort der Art, daß das Schloß mit der Vorburg, die Thore, Brücken und Scheunen verwüstet

---

[2]) Orig. Urk. im A. H.

und dach- und fensterlos geworden waren. Der Stall mußte, um den Einsturz zu verhüten, gestützt werden; über die Brücke konnte man weder reiten noch gehen und mußten Bretter darüber gelegt werden, um hinüber zu kommen. Die andern Güter und Höfe waren so sehr verwüstet und verkommen, daß sie kaum die Hälfte des früheren Ertrages aufbrachten. — Jedoch am meisten litten bei diesem Unwesen die rechts- und schutzlosen Unterthanen, die allen Brutalitäten schlechter Nachbarn ausgesetzt waren. Es lag den Bastarden wenig daran, die Gerechtsame und Privilegien der Herrlichkeit zu wahren und zu schützen und frech griffen die Nachbarn, welche hier ungestört im Trüben fischen konnten, in die Rechte der Herrlichkeit Afferden ein. Einer dieser Nachbarn war Adrian von dem Bylant, Herr von Well u. Bergen[1]), übrigens ein sehr

---

[1]) Die Herrlichkeit Well und Bergen, nördlich an Afferden und südlich an Arßen grenzend, finden wir 1320 im Besitze des Arnold Vogten von Straelen, der sie in eben diesem Jahre an seinen Verwandten Seger von Straelen Well übertrug (. . . . . vendidimus omnia et singula bona nostra in parochys de Welle et Bergen scilicet omnem nostram jurisdictionem, altum seu summum et bassum seu quotidianum juditium . . . . . que videlicet jurisdictio se extendit a vinculo dicto rubea ripa juxta Arssen usque ad jurisdictionem ville de Afferden . . . . Urk. im Archiv Haag.) Ein Drittel derselben war Lehn der Herrlichkeit Kuick. 1401 empfing sie Rolman von Arendael, der eine Aelheit von dem Berg zur Frau hatte, zu Lehn. Sein 1450 belehnter Sohn Johann war vermählt mit Beatrix von Rheidt, der Erbin von Rheidt und vererbte Well an seine Tochter Johanna, die Heinrich von Byland ehelichte, während Rheidt an seine zweite Tochter Adriana, Gemahlin von Wilhelm von Nesselrode, kam. In der Herrschaft von Well folgten sich nun Heinrichs Sohn Otto von Byland, vermählt mit Elisabeth Schenk von Nydeggen; demnächst Adrian von Byland, der Vorigen Sohn, Ehegatte von Anna von Virmund. Adrians Tochter Catharina brachte dem Balthasar von Flodorf Well in die Ehe. Auf Balthasar folgte als Herr von Well sein Sohn Wilhelm Graf von Flodorf, verheirathet mit Anna von der Fels, dessen Sohn Adrian Balthasar Graf von Flodorf Well um das Jahr 1624 an den Statthalter Gelderlands Heinrich, Grafen von dem Berghe verkaufte. Heinrichs Tochter Bernardina Anna heira-

tapferer, im Kriegsdienste erfahrener Mann, der dem Herzoge von Geldern gute Dienste leistete und besonders 1543 an der Seite des Herzogs Wilhelm eine große Thätigkeit entwickelte [2]).

Zwischen den Herrlichkeiten Afferden und Bergen lag und liegt noch das sogenannte Venn, von dem eine jede Herrlichkeit einen Theil besaß. Um die eben angedeutete Zeit der Herrschaft der Bastarde waren einige Bewohner von Affer-

---

thete Bernhard Albrecht Grafen zu Limburg-Bronkhorst-Stirum, dem sie Well zubrachte. Die jüngste ihrer Kinder Juliana Petronella ehelichte Henri comte de Pas, Marquis de Feuquières, Seigneur de Habrunières und erhielt Well als Aussteuer. Graf Pas hatte drei Söhne; Heinrich, Carl und Maximilian. Graf Heinrich war Brigadier in spanischen Diensten und starb kinderlos; Carl, Graf von Pas-Feuquières, Herr von Well, Bergen und Annendael, Kurfürstlich Baierischer Kammerherr und spanischer Obristlieutenant wurde am 11. Mai 1702 bei der Belagerung von Kaiserswerth durch eine feindliche Kugel, die sein Haupt traf, getödtet. Er starb in den Armen des P. Paderborn nach Empfang der heil. Sakramente und wurde in der Kapuzinerkirche dort begraben. Sein Bruder Graf Maximilian erhielt nun Well; dessen Gemahlin ist unbekannt. Ihn beerbte sein Sohn Anton Maximilian Graf von Pas-Feuquières, der eine von Steprath zur Frau hatte, aber kinderlos starb. Er übertrug Well an einen Herrn Lidel, der, wie man sagt, sein Leibarzt war. Der Sohn, dessen Vorname uns nicht bekannt ist, heirathete eine Kojet; er hinterließ einen Sohn und eine Tochter. Ersterer, Peter Bernard, Kammerherr der Kaiserin Maria Louise und durch Napoleon in den Freiherrnstand erhoben, heirathete eine Freyin von Schloisnig, während seine Schwester einen Freiherrn von Schloisnig ehelichte. Peter Bernards Kinder starben vor dem Vater: eine Tochter Sophia und ein Sohn Wilhelm Ludwig Johann Baptist Baron von Liedel, Mitglied der Provinzialstaaten zu Maestricht und Ritter des Ordens vom niederländischen Löwen (geb. 1799 zu Well, gest. 10 März 1849 zu Bonn). Nach Peter Bernard's Tode (185.) kam Well an die freiherrliche Familie von Schloisnig im Oesterreichischen. — Merkwürdigerweise findet im Vorgehenden die noch heute verbreitete Sage, daß im Besitze von Well immer nur drei Generationen einer Familie gewesen, ihre Bestätigung! (Die gegebenen Notizen beruhen auf urkundlichen Nachrichten des Archivs Haag.)

[2]) Slichtenhorst p. 461.

den, wie gewöhnlich, beschäftigt auf dem genannten Venn, aber auf Afferdenschem Boden, Torf zu graben, als Adrian von dem Bylant, eine Grenzüberschreitung vorschützend, mit Gewalt in das Venn fiel, den gegrabenen Torf wegführte und das verbrannte, was er nicht mitschleppen konnte, oder in die Torfgrube stieß. Hiermit nicht zufrieden, nahm er auch einige der dort arbeitenden Leute gefangen mit nach Well und warf sie dort in den Thurm. Einer von ihnen mußte „eine Tonne Bier geben, bevor er los kam."

Zur selben Zeit am St. Pantaleons-Tage 1529 drang Adrian von dem Bylant mit einem Haufen Bewaffneter in das Dorf Afferden, erbrach gewaltthätig verschiedene Häuser und schleppte mehrere Einwohner gefangen nach Well. Einer derselben, Derick de Wyhe, erzählt diesen Ueberfall folgendermaßen: In der genannten Nacht sei der Herr v. Well mit Gewalt in die Herrlichkeit Afferden gefallen, habe den Unterthanen die Häuser gewaltthätiger Weise aufgebrochen und ihn und den jungen Jan Beltgens mit eigener Hand gefesselt, mit einem Messer durch seinen Aermel gestochen und seine Arme auf dem Rücken zusammen gebunden. So habe er sie gefangen nach Well geführt, dort in einen „beschwerlichen" Thurm geworfen und sie allda als Missethäter unter Hunger und Durst verwahren lassen, bis sie sich losgekauft (was er oftmals ihnen habe empfehlen lassen), oder ihm Kundschaft über die Grenzscheidung seiner Herrlichkeit Well (natürlich in seinem Sinne) ertheilt hätten. Sie seien indessen standhaft geblieben und hätten ihm geantwortet: sie wollten lieber dort sterben, als ihm einen Stüber geben, den sie nicht schuldig wären. — Später seien sie nach Stellung von Bürgen bis auf Weiteres der Haft entlassen, ungefähr 14 Tage vor Weihnachten aber wieder eingeholt, in den Thurm geworfen und neuerdings beinahe einen Monat lang unter Hunger und Durst festgehalten worden. Sie mußten sich schließlich mit vier Goldgl. loskaufen und wurden erst nach Erlegung derselben aus der Haft entlassen.

Ein anderer Jan Boll entzog sich der ihm zugedachten Gefangenschaft, indem er noch frühe genug in der Person eines Schulzen aus dem Lande Kuik einen Bürgen stellte.

Zweien Einwohnern von Afferden ging es schlimmer. Jan Abels wurde mit weggeschleppt, in den Thurm geworfen und mußte sich auf folgende originelle Weise loskaufen. Wie er später im Verhöre erzählt, mußte er nämlich „eine Töte Bier, die „Krentgen" hieß und ungefähr 3 Quart hielt, in zwei Zügen austrinken und dem Herrn v. Well einen Fisch liefern, der mit beiden Enden über den Roster reiche. Unter der gewiß charakteristischen Bedingung, daß unter letzterem das Kirchenröster (die Todtenbahre?) nicht gemeint sei und daß Jan Abels für jeden Zug mehr einen Salm liefern müsse, trank Jan Abels die Töte in zwei Zügen aus. Da habe, erzählt Abels weiter, der Herr v. Well gesagt: „Gott geb' dem Kerl 100 Drüsen; desgleichen ist mir zuvor nie vorgekommen." (Gott geeff den Kerle hondert druese, desgelix en is my nye meer toe voeren gekoemen.) Jan wurde entlassen und lieferte dem Herrn von Well einen Salm von 15 Pfund. — Der Andere, Jacob Verkynderen, welcher gleichfalls in den Thurm mußte, konnte kein Lösegeld bieten, er wurde an den Flegel gesetzt und mußte ungefähr ½ Jahr lang dreschen, wobei er nur die Kost frei hatte.

Ein Zeugniß der Frau des Rüt Hopmanns ist zu interessant, als daß es hier übergangen werden sollte; sie erklärte nämlich, daß der Herr v. Well in eigener Person an dem Hause des Jan Beltgens, dessen Thüren verschlossen waren, eine Glasscheibe entzwei geschlagen und, als sich Niemand im Hause regte, seinen Boten durch die Oeffnung ins Haus habe einsteigen lassen, der dann die Thüre öffnen mußte. Nun sei er selbst in das Haus gedrungen, habe Söller, Keller und Kammern durchsucht, aber den Jan Beltgens, der in die Kirche geflüchtet, nicht gefunden.

Die Veranlassung zu diesen Gewaltthätigkeiten bildete, wie

bereits angedeutet, die Grenze zwischen Well und Afferden, auf welcher das streitige Venn lag. Adrian von dem Bylant suchte auf jede Weise seine Grenze hinauszuschieben und bediente sich dabei eines Mittels, dessen hier besonders Erwähnung geschieht, um auf einen eigenthümlichen Gebrauch der alten Zeit aufmerksam zu machen, der hier zu Lande allenthalben in Uebung war. Der Herr v. Well fiel nämlich in die Herrlichkeit Afferden und ließ eine (wahrscheinlich zum Tode verurtheilte) Frau an einen Pfahl an der Hoekelumschen beeck (Bach) binnen den Hecken (Grenze) der Bauerschaft Hoekelum rechtferdigen und verbrennen. (Hockelum gehört zur Herrlichkeit Afferden.)

Die Richtplätze lagen in der damaligen Zeit fast alle auf der Grenze, unzweifelhaft deshalb, um dadurch diese Grenze dem Gedächtniß der Lebenden besser einzuprägen und Adrian von dem Bylant beabsichtigte durch diese Hinrichtung den Platz als sein Eigenthum in Beschlag zu nehmen. Es gelang ihm dies jedoch nicht, da glücklicher Weise das Gedächtniß der Hockelumer weiter reichte [1]).

---

[1]) Aehnliches geschah ungefähr 20 Jahre vorher zu Goch. Christoffel v. Wylack, Drost zu Gennep, ließ nämlich auf dem sog. „Geist hoevel" einen Galgen errichten, um einen Dieb, Jelisken genannt, daran zu richten. Die Gocher aber behaupteten, der Galgen stände im Amte Goch und verhinderten die Hinrichtung. Der Dieb mußte auch wirklich in Gennep gerichtet werden; der Galgen aber scheint noch längere Zeit dort gestanden zu haben.

Der Richtplatz von Afferden stand, wie wir oben gesehen haben, gleichfalls auf der Grenze. So auch zu Walbeck, wo z. B. Rolmann Schenk v. N. einen gewissen Gerard Stynen und seinen Sohn genau auf der Grenze auf dem Wymbder Dyck am Galgen hinrichten ließ. Eine Ausnahme fand statt bei Hinrichtung eines Mordbrenners, Heynken Noß, der wegen einer Fehde, worin Walbeck verwickelt war, binnen der Herrlichkeit an der Kryeckshegge verbrannt wurde, gleichwie zur selben Zeit aus gleicher Ursache zwei Verbrecher „vor Geldern am Dyck dicht vor den Stadtthoren" und nicht an der gewöhnlichen Richtstätte, der Vynbrügge, gerichtet wurden.

Dieser Zustand der Dinge erheischte nothwendig eine Aenderung in der Herrschaft von Afferden. Aber nur eine kräftige Faust konnte die so verkommenen Verhältnisse wieder in Ordnung bringen, den systematisch niedergerissenen Bau wieder aufrichten und die Eindringlinge, die Bastarde, aus dem usurpirten Blyenbeck hinauswerfen. Es gehörte nicht wenig Muth dazu, die vom Herzoge geschützten, anscheinend rechtmäßigen Besitzer aus ihrer festen Position zu vertreiben. Diesen Muth besaß Dederich von der Lippe genannt Hoen, Herr v. Betgenhausen, der Ende 1529 oder Anfangs 1530 die Wittwe Reyners von Gelre, Aelheit Schenk von Nydeggen, Frau zu Arßen heirathete.

Er war der Sohn von Reynart von der Lippe gnt. Hoen (Hoyne), Herrn zu Kassel und Betgenhausen, und von Anna von Krickenbeck gnt. Spoir, die eine Tochter von Johann und Marg. von Betgenhausen [1]) war, und hatte sechs Geschwister: 1. Bertram, Hr. zu Dreveren (Treuen), Drost zu Krakau, der Beatrix von Galen heirathete; 2. Wilhelm, Propst zu Ruremonde und Kanonikus zu St. Gereon in Cöln; 3. Johanna, h. Johann v. Ahr, Erbvogt zu Antweiler; 4. Sophia, Nonne im Kloster St. Cäcilia in Cöln; 6. u. 7. Catharina und Anna, Nonnen im Kloster zum h. Mauritius in Cöln.

Dederich von der Lippe gnt. Hoen war beim Herzoge Carl hoch angesehen und von ihm zu vielen wichtigen Dienstleistungen und hohen Aemtern verwandt, so zu seinem

---

[1]) Der Ehevertrag Reinhard's und der Anna von Krickenbeck datirt vom 24. Januar 1491 und ist besiegelt von Bertram von Nesselroide, Herr zu Erensteyn, Ritter, Erbmarschall des Landes v. Berg; Wilhelm v. Nesselroide, Sohn zum Steyn, Wilhelm v. d. Reynen u. Godart v. Haißfeld, Hr. zu Wyldenbergh und Reynhard v. Krikenbeck gnt. Spoir, Oheim der Braut, Joh. v. Krikenbeck, Vater der Braut, Gerhard v. d. Heystern, Neffe der Braut, Bertram v. Gevertzhagen gnt. v. Lutzenraide, Joh. v. Ruyschenberg, Conrads Sohn, Joh. v. Ruyschenberg, Hr. zu Setrych und Dam v. Roryck.

Rath und später zum Drosten des Amtes Kessel [1]) ernannt worden. Seine tiefe Frömmigkeit und große Rechtlichkeit, verbunden mit Energie und Festigkeit, leuchtet aus allen seinen Handlungen hervor: eine wohlthuende Erscheinung in Mitten character- und schamloser Menschen. Er erheirathete mit Aelheid Schenk von Nydeggen deren Recht auf Blyenbeck und Afferden, das sie bisher als schwache und hülflose Wittwe nicht verfolgt hatte. Ihm war somit das nichts weniger als angenehme Loos zugefallen, sein Erbe den Händen der Usurpatoren zu entreißen und die angegriffenen Rechte und Privilegien seiner Herrlichkeit wieder herzustellen. — Das Erste, was er that, war, den Herzog genau von dem Zustande der Dinge zu unterrichten und ihm die Gefahr vorzustellen, welche für das Land daraus entständen, wenn das hart an der Grenze des Herzogthums gelegene Blyenbeck in fremde Hände gerathe. Der Herzog, der auch wohl früher schon von dem Treiben der Bastarde eine richtigere Vorstellung erhalten haben mochte, gab am 17. März 1530 an Loeff van Egern, Drosten v. Geldern und Franz Voß v. Schwarzenberg, Drosten von Krickenbeck, den Befehl:

„Da ihm berichtet worden, daß die nachgelassenen Kinder des sel. Derick Schenk unehrlich und schlecht mit einander leben, so daß vorauszusehen, daß sie Blyenbeck mit der Herrlichkeit Afferden abstehen und vielleicht an Fremde verbringen werden — was ihm und dem Lande nicht angenehm sei, da die Güter auf der Grenze lägen — so beabsichtige er, die genannten Güter zum Behuf der Aelheit Schenk von Nydeggen Frau zu Arßen, die dazu am meisten Berechtigung habe, nach ihrem Werthe anzukaufen, indem Blyenbeck und Afferden

---

1) Als Solcher entwickelte er besonders 1538 nach dem Tode Carls v. Egmont eine nicht unbedeutende Thätigkeit, wovon seine noch vorhandene Drostamtsrechnung von $15^{38}/_{39}$ den Beweis liefert. Eine Zeitlang verwaltete er damals auch das Drostamt Krikenbeck.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein Lehn und Offenhaus sei und ihm als Landfürsten und Lehnherrn der Vorkauf zustehe, und befiehlt deshalb, sich mit Derick von der Lippe gnt. Hoen, Herrn zu Gribbenvorst ohne Verzug und Weigerung nach Blyenbeck zu begeben, um das Haus für ihn, den Herzog, einzufordern. Weigerten sich dessen die Schenk, so sollten sie Mittel und Wege suchen, das Haus einzunehmen und demnach den Kauf abschließen, zu welchem die Kinder ihre Freunde und Verwandten laden dürften, damit er ehrlich und aufrichtig geschehe, da es nicht seine Absicht sei, die Kinder zu betrügen, sondern er nur wünsche, daß die Güter nicht in fremde Hände gelangen."

Bereits am 26. März wurde der Befehl ausgeführt. Die beiden Drosten nebst Dederich von der Lippe gnt. Hoen und einigen Bewaffneten nahmen an dem genannten Tage, ohne Widerstand zu finden, Besitz von Blyenbeck und der Herrlichkeit Afferden; die Kinder wollten sich aber in einen Verkauf nicht einlassen. — Die Drosten verlangten nun neue Instructionen und am 28. März ertheilte der Herzog den Drosten der vier Aemter des Oberquartiers, Loeff v. Egeren, Johann v. Wittenhorst, Franz Voß v. Schwartzenberg und Wilhelm v. Vlodorp Befehl: sich erster Tage an einem gelegenen Orte zu versammeln, die Kinder vor sich laden und mit ihnen zum Nutzen des Landes über die Uebertragung des Hauses Blyenbeck mit der Herrlichkeit an ihn gegen eine vereinbarte Summe verhandeln zu wollen. Der Herzog benachrichtigte hiervon auch den Erzbischof von Cöln. (Orig. in Arnheim.)

Nun kam zwischen Dederich von der Lippe gnt. Hoen und den Kindern der Kauf zu Stande, abgeschlossen wurde er jedoch noch nicht. Zuvor machte Dederich von der Lippe dem Herzoge hiervon Mittheilung, der den Kauf indeß sanktionirte und am 14. Mai 1530 die Räumung des Schlosses an den Drosten des Amts Kessel, Johann v. Wittenhorst verfügte, indem er an ihn folgendes Schreiben richtete:

„Lieber Getreuer, Derick von der Lippe gnt. Hoen, Herr

zu Gribben, hat uns zu unserer Freude geschrieben und zu erkennen gegeben, daß er mit eurer Hülfe und der des Johann Dryuener mit Derick Schenk wegen des Hauses Blyenbeck und der Herrlichkeit Afferden sich vertragen und des Kaufs eins geworden sei. Demnach lassen wir euch wissen, daß uns der Kauf und Vertrag gefällt und wir uns darüber freuen; befehlen darum mit Ernst, daß ihr euch ersten Tages nach Blyenbeck verfügt und der nachgelassenen Wittwe von Derick Schenk mit ihren Kindern in unserm Auftrage befehlt, das Haus unverzüglich zu räumen und das ihr Zugehörige mit zu nehmen, was ihr gütlich zu verabfolgen ist. Auch wollet ihr den nachgelassenen Söhnen von Derick Schenk in unserem Auftrage bei Leib und Gut ernstlich befehlen, daß sie sich weder mit Worten noch mit Werken an Derick von der Lippe und an seine Diener stören, sondern ihn im unbehinderten, friedlichen Besitz und Gebrauch des Hauses 2c. belassen sollen. Des verlassen wir uns gütlich. Gegeben in unserer Stadt Arnheim 14. Mai 1530."

Charles. gez. Virssen.

Zehn Tage nach diesem Befehl, am 24. Mai, wurde dann auch der Vertrag in Gegenwart der Lehnmänner Loef v. Egeren, Johann v. Wittenhorst und Johann Dryuener, Bürgermeister von Ruremonde — jedoch noch nicht in gesetzlicher Form — abgeschlossen. Es wurde darin stipulirt, daß für die Summe von 3500 goldnen enkeln (einzelnen) kurf. rhein. Gulden (wovon 600 gleich gezahlt, der Rest von 2900 Goldgl. nach einer am selben Tage beurkundeten Verschreibung als Rente von 150 Goldgl. jährlich auf St. Servatius zahlbar [1]) dem Gute Betgenhausen im Amte Titz zur Last gelegt wurden). Seitens Derick Schenk von Nydeggen (ältesten Bastardsohn) und Marie von Galen, Eheleute, an Derick von der Lippe gut. Hoen und Aleit Schenk v. N, Eheleuten und deren Erben

[1]) Die erste Zahlung geschah laut Quittung im J. 1531.

verkauft werde: die ganze hohe Herrlichkeit Afferden und das Haus Blyenbeck mit allen Hoheiten, Kirchengiften, Hörichkeiten, Lehnen, Lathen, Leibgewinnen und Erbzinsgütern, den Jahrrenten, Zinsen, Gütern, Pächten und Rechten, welche dazu gehören und von den Brüdern Johann und Derick Schenk ehedem besessen worden waren, nebst allem dem, was davon versetzt, verkauft oder verdunkelt worden ist; desgleichen alle Herrlichkeit, Hoheit und die Güter betreffenden Urkunden, Register u. s. w., welche Verkäufer besitzen. Einzig ausgenommen bleibt das von Derick Schenk in Hoekelum vererbpachtete Leibgewinnsgut. Erst am 20. August desselben Jahres erhielt dieser Vertrag seine Authenticität, indem darüber in Gegenwart und unter Mitbesiegelung von Loef v. Egeren, Cornelius v. Boetberg, Erbmarschall v. Geldern und Gaert v. Boickholt nach Bezahlung der 600 Goldgl. eine Urkunde in legaler Form unter Hinzufügung der Bedingung aufgenommen wurde, daß, im Falle das Urtheil in der zu Cöln zwischen dem Hrn. v. Hüls und den Kindern wegen der Unrechtmäßigkeit der Ehe schwebenden Prozesses gegen Letztere laute, Verkäufer und ihre Erben keinen weitern Anspruch auf den Rest-Kaufpreis von 2900 Ggl. oder 150 Ggl. Rente haben sollten, dagegen nicht verpflichtet seien, die bis dahin empfangenen Summen zu restituiren. Dederich v. d. Lippe ließ nun Blyenbeck wieder in einen bewohnbaren Stand setzen und legte die nöthigen Befestigungen an, was bei der großen Verwahrlosung keine kleine Sache war und große Kosten verursachte.

Der von Derick Schenk als ältestem Sohne betriebene und abgeschlossene Verkauf mißfiel indessen den übrigen Bastarden gar sehr; das vorhin erwähnte herzogliche Gebot nicht achtend, erschienen sie, mit Gewehr und Büchsen ꝛc. bewaffnet vor Blyenbeck, indem sie Dederich von der Lippe „unter Schimpf- und spitzigen Worten schmähten, dessen Diener unter Drohungen herausforderten und sich überhaupt als Eigenthümer gerirten." Hiervon benachrichtigt, erließ der Herzog am 6. Juli 1530

an die Drosten von Geldern und von Kessel den ernstlichen Befehl, „sich erster Tage dahin zu begeben, wo sie die Bastarde, ihre Mutter und Schwestern zu finden wüßten, und ihnen nochmals bei Leib und Gut zu befehlen, daß sie sich fürder weder mit Worten noch mit Werken an den Herrn von Afferden sowohl als an die Seinigen und seine Güter anders als auf gerichtlichem Wege wendeten; handelten sie hiergegen, so gedenke er sie zum Exempel für Andere zu strafen. Wenn daher der Herr von Afferden ihnen (den Drosten) diesfalls Mittheilung mache, so sollten sie die Bastarde ohne Aufschub festnehmen und ihm überliefern." — Zu gleicher Zeit verfügte der Herzog auch die Auslieferung der noch von den Bastarden zurückgehaltenen Archivalien.

Dessenungeachtet ließen die Kinder von ihrer Art nicht; ihr gemeiner, zu niedrigen Excessen geneigter Charakter konnte sich nicht zur Ruhe bequemen. In einer Anklageschrift sagt hierüber Dederich von der Lippe gut. Hoen, daß er sie zu Afferden in der Kirche auf dem „Koir" mit geladenen Büchsen schimpfend, nicht als fromme Leute, sondern als Buben und Feinde gefunden habe; sie hätten den Engel vom Kirchthurme heruntergeschossen, an des Pastors Haus, wo die Frau von Hüls grade anwesend gewesen, geschossen, und dem Herrn Pastor gedroht, ihn mit einem Pfeile zu durchbohren. — Ein Brief an Dederich von der Lippe lautet wie folgt:

„Wisset mein lieber Junker, daß dieser verzweifelte Pfaffe (Wynand Schenk) gestern während unserer Frauen Lob in der Kirche gewesen ist mit der Büchse auf der Schulter und dem Horn um den Hals und daß er seine Lunte an unserer lieben Frauen Kerze auf dem Altare angezündet, den Kaplan einen unfrommen Mann gescholten hat. Darauf hat er vor des Richters Thüre Gewalt gethan, die Frau schlagen wollen und in die Wand mit einem Beile geschlagen."

Zwischen Peter, Heinrich und Winand Schenk und ihren Vettern, dem Pastor von Afferden, Heinrich Schenk, dem Rich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ter Lambert Schenk und deren Schwager Arnt Kremer hatte schon lange Zeit Haß und Streit bestanden und bereits viermal hatte Dederich von der Lippe durch die Schöffen Frieden bieten lassen. Erstere waren jedoch wenig geneigt, diesen zu halten; Heinrich Schenk sogar verwundete den Pastor tödtlich. Nun ließ Dederich von der Lippe Heinrich und Wynand verhaften und nach Blyenbeck bringen; zwar gab er sie auf die Bitten seiner Frau bald wieder frei, jedoch mußten sie vorher in einem gerichtlichen Vertrag d. d. 28. März 1531, den sie annahmen und unterschrieben, geloben, von nun an nichts mehr gegen Derich von der Lippe und seine Kinder, gegen den Pastor, den Richter und gegen Arnt Kremer oder Andere von Afferden vorzunehmen, was Gezänk verursachen könnte und in Kleinem und Großem, mit Worten und Werken Frieden halten zu wollen. Hätten sie gegen Vorgenannte Klage zu führen, so sollten sie dies auf gebührlichem Wege thun. Im Falle sie dagegen handeln, verpflichten sie sich, auf Begehren des Dederich von der Lippe freiwillig auf Blyenbeck zu erscheinen. Die Veranlassung dieses Streites war das früher erwähnte Verbot des Erzbischofs von Cöln wegen der Verpfändung u. s. w. der Güter von Derick Schenk geworden, welches Verbot der Pastor von Afferden von der Kanzel verkündigen mußte.

Damals schon suchten die Bastarde dieses auf jede Weise zu verhindern, sie schickten sogar ihren Halbbruder Otto Schenk zum Pastor und ihren Diener Reynard zum Kaplan mit der Drohung, sie zu erstechen, wenn sie den Erlaß proklamirten.

Die händelsüchtigen Bastarde lebten übrigens auch unter sich nicht in Frieden, besonders aber war es der älteste Bruder Derick, der durch den selbstständig abgeschlossenen Verkauf Blyenbecks, wie schon erwähnt, den Streit anfachte. Derick war klug genug, einzusehen, daß Widerstand ihre Lage nur verschlimmern könnte und indem er der Nothwendigkeit wich, sorgte er zugleich dafür, daß er dabei pecuniär gewann. Hiermit waren natürlich seine Geschwister nicht zufrieden und der Streit

unausbleiblich. An eine gütliche Einigung war dabei nicht zu denken, selbst gewählte Schiedsfreunde konnten sie nicht erzielen. Als solche hatte Derick Schenk, Joh. v. Wittenhorst, Herrn zur Horst und Joh. Drypener, Bürgermeister v. Ruremonde; seine Mutter und Geschwister, Joh. v. Kessel und Wolter v. Meer mit Conrad Poeyn, Secretair der Stadt Geldern, gebeten, zum Obmann aber Jacob v. Domburg, Ritter, Herrn v. St. Achten und Johans-Kirche, Statthalter des Oberquartiers, erwählt. Als auch erstere sich nicht einigen konnten, mußte der Obmann, dessen Urtheil die Partheien sich im Voraus unter Strafe von 1000 Ggl. unterworfen hatten, Recht sprechen. In der von ihm aufgerichteten Erbscheidung wurde nun festgestellt:

1. Derick Schenk erhält im Voraus von dem Kaufpreis von Blyenbeck (3500 Ggl.) 2000 Ggl. und dazu zwei Leibgewinnsgüter u. s. w.

2. Die übrigen Geschwister bestätigen den Verkauf Blyenbecks und geloben, fortan nie mehr eine Klage oder Ansprüche deswegen zu erheben oder erheben zu lassen; sie verpflichten sich, alle darauf bezüglichen Bücher, Briefe, Register ꝛc. abzuliefern.

3. Johann Schenk erhält die Hoheit Walbeck und alles dazu Gehörige bis zu 50 Ggl. Einkünfte. In ein plus sollen die Geschwister theilen; jedenfalls aber muß er an seine Mutter jährlich nach Geldern oder Walbeck 20 Fuder Torf liefern und seinem Bruder Peter eine Hofstelle zur Erbauung eines Hauses, dienst- und steuerfrei und einen Walbeck'schen Morgen groß, anweisen. Sodann soll er zu den Heiligen schwören, daß er den Schenkungsbrief von Walbeck von seinem Vater ehrlich erhalten habe; so er dieses nicht thue, solle der Obmann urtheilen.

4. Die Mutter erhält als Leibzucht von den, vom oben genannten Kaufpreis erübrigten 1500 Ggl. 75 Ggl. jährlich ihr Leben lang durch ihren Sohn Derick ausgezahlt und fallen die 1500 Ggl. nach ihrem Tode an die Kinder zurück.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Alle andern hier nicht genannten Güter, welche die Kinder besitzen, kommen unter diesen zur Theilung u. s. w.

In Bezug auf den Punkt 2 schon erwähnten Verkauf Blyenbecks wurde noch in einer besondern Urkunde festgestellt und vom Obmanne bestätigt, daß die Bastarde (Mutter und Kinder) bei Strafe von 1000 Ggl. den Dederich v. d. Lippe gut. Hoen, dessen Ehefrau und Erben allzeit bis zu ewigen Tagen in dem Besitze der Herrlichkeit, Hoheit und Burg zu Afferden mit dem Hause Blyenbeck und allem Zubehör, es seien Zehnten, Zinsen, Leibgewinne, Lehne u. a., nichts ausgenommen, belassen und nun und nimmer Ansprüche darauf machen sollen.

Wie wir so eben gesehen, hatte Johann Schenk sich im Besitz von Walbeck behauptet, wie es ihm auch in der Erbscheidung wiederum zugesprochen wurde. Seine Ansprüche auf Walbeck gründeten sich, wie vor bemerkt, auf eine angebliche Schenkung seines Vaters an ihn. Diese existirte wirklich; sie trug das Datum vom 4. September 1522 und war in aller Form Rechtens von dem Gerichte von Walbeck aufgenommen und besiegelt. Indessen zweifelten schon seine Geschwister an der Aechtheit dieses Aktenstückes, so daß ihm selbst der Nachweis der Aechtheit durch Eidesleistung auferlegt wurde. — In der That sprachen auch gar gewichtige Gründe gegen die Aechtheit. So hatte Derick Schenk v. N., Johanns Vater, noch 1524 eine Schuld auf Walbeck contrahirt, wegen welcher nach dessen Tode zwischen der Frau zu Arßen und den Bastarden der schon früher gemeldete Vertrag abgeschlossen wurde. War Walbeck Johann's Eigenthum schon 1522, wie konnte Derick 1524 Walbeck verpfänden? Letzterer wurde denn auch bis zu seinem Tode Herr von Walbeck genannt, wie die sämmtlichen Schöffen nebst dem Pastor und dem Kaplan von Walbeck ausdrücklich bezeugen. — Nach Johann's Behauptung war ihm nämlich Walbeck nicht etwa testamentarisch vermacht, so daß er erst nach dem Tode des Vaters den Besitz hätte antreten

können, sondern förmlich zum sofortigen vollen Eigenthum geschenkt worden, also ein Geschenk inter vivos, was er allerdings, um seine Besitzung zu retten, angeben mußte, da eine solche testamentarische Verfügung wegen der vorhandenen rechtmäßigen Erben null und nichtig gewesen wäre. — Uebrigens wurde die Unächtheit der Urkunde auch später bewiesen.

Am 23. Juni 1534 nämlich erklärte vor Richter und Schöffen der Stadt Geldern, Conrad Poeyn, Secretarius der Stadt, daß er auf Ersuchen von Antonis Frenkel, Scholtis und etlichen Schöffen von Walbeck ein oder zwei Jahre nach dem Tode von Derick Schenk v. N. über die Uebertragung der halben Herrlichkeit Walbeck durch eben diesen Derick Schenk v. N. an seinen Bastardsohn Johann einen gerichtlichen Act entworfen, den genannten Schöffen vorgelegt und nach deren Genehmigung angefertigt habe! Die Urkunde von 1522, welche sich originaliter im Archiv Haag befindet, ist hiernach falsch, ca. 6 Jahre später angefertigt und zurückdatirt. — Wir werden hierauf zurückkommen.

Während dieser Zeit hatte der von dem Herrn von Hüls bei dem geistlichen Gericht betriebene Prozeß wegen der Ungültigkeit der Ehe zwischen Derick Schenk v N. und Aelheit Cüsters seinen Fortgang genommen. Anfangs nahm derselbe eine den Bastarden günstige Wendung, indem das erste Urtheil, wahrscheinlich zu Cöln gesprochen, die Ehe aufrecht erhielt; die Sache aber wurde nun einer zweiten Instanz überwiesen und die damit beauftragten Commissare cassirten d. d. Coblenz 26. Novbr. 1533 das frühere Urtheil und entschieden: „daß, weil „eine Ehe zwischen Derick Schenk und Aelheit Cüsters nicht be„standen habe und nicht habe bestehen können, darum deren Kin„der unächt seien und den Vater nicht haben beerben können, „die Kläger Cath., Frau zu Hüls und Hermann, ihr Bruder, „als nächste Erben zur Erbschaft des D. Sch. zuzulassen seien."

Die Bastarde griffen indessen ihrerseits dieses Urtheil an und appellirten nach Rom.

Wir haben aus dem Vorhergehenden ersehen, daß der Herzog immer noch an der Rechtmäßigkeit der Ehe von Derick Schenk und Aelheit Cüsters festhielt; bei dem Verkaufe Blyenbecks kam lediglich die schlechte Lebensweise der Bastarde und damit die Befürchtung einer dem Lande ungünstigen Verschleppung des Hauses zur Sprache, nicht aber die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Ehe; selbst Dederich v. d. Lippe gut. Hoen scheint diese Frage nicht berührt und sie seinem Verwandten, dem Herrn von Hüls, einzig überlassen zu haben. Das Urtheil von Coblenz änderte die Sachlage: auch der Herzog begann nun an der Legitimität der Bastarde zu zweifeln. Am 18. Februar 1534 verfügte der Herzog an den Drosten zu Geldern, Loef von Egeren:

„Lieber Getreuer. Wir erfahren, daß die Kinder des sel. Derick Schenk unächt sind und sich bisheran mit falschen Kundschaften, Zeugnissen und Beweisstücken für ächt gehalten haben und haben beschlossen, die Sache zu untersuchen und beide Partheien vorzuladen; befehlen euch deshalb mit Ernst, daß ihr die nachgelassenen Güter von sel. Derick Schenk, in eurem Amte gelegen, zur Stunde beschlagnahmt und den Pächtern bei ihrem Leibe und Gute auf's Schärfste befehlet, daß nichts verbracht werde, bis die Sache untersucht und beendigt ist."

Sodann erließ der Herzog im Einverständniß mit seinen Räthen am 18. März 1534 die Verordnung, daß ein Verwalter die Schenk'schen Güter bis zur Endentscheidung zu administriren habe, so zwar, daß die Einkünfte in drei Theile getheilt, den Kindern ein Theil, zur Fortführung des Prozesses ein Theil und ein Theil zur Reparatur und Unterhaltung der Güter, wie zur Besoldung des Verwalters verwendet werde. Als Verwalter wurde gleichzeitig Martin Schenk, Scholtis des Landes von Kessel, ernannt, der eidlich geloben mußte, die Verwaltung gut und treu zu führen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sodann verfügte der Herzog am selben Tage die Untersuchung in Betreff derjenigen Güter, welche die Kinder vor dem Tode ihres Vaters in ruhigem Besitz gehabt hatten und demnach von der Sequestration ausgeschlossen blieben, und übertrug diese Untersuchung dem Statthalter Ritter Jacob von Domburg.

Der Herzog hatte mit der Untersuchung der Ehesache verschiedene seiner Räthe, u. A. den Statthalter Jacob v. Domburg, Ritter, Joh. v. Wittenhorst, Hr. zu Horst, Dr. Werner v. Boedberg, Fürstl. Rath und Joh. Schirvell, betraut, welche die Zeugen zu vernehmen und dem Herzoge Bericht zu erstatten hatten.

Es wurden der Reihe nach sämmtliche Personen, die mehr oder minder bei der Eheschließung betheiligt oder darüber Aufschluß zu geben im Stande waren, vorgeladen oder ihre Zeugnisse eingefordert. — Der Pastor von Afferden, Heinrich Schenk, gab zuerst (26. Febr. 1534) sein Zeugniß ab; er erklärte, von der Ehe nichts zu wissen und auch von Niemandem zu einer Dienstleistung bei derselben aufgefordert worden zu sein. Am Tage der Trauung sei er früh Morgens vor der Messe auf das Verlangen des Derick Schenk mit dessen Sohn Johann nach Boxmeer gegangen, um dort ein Lathgut zu sinnen und zu winnen und währenddessen seien durch seinen Kaplan, der hierzu unter Androhung von Strafe und Bann gezwungen worden, die Aufrüfe in seiner Kirche vorgenommen worden. — Die Aussagen des genannten Kaplans bestätigten vollständig des Pastors Zeugniß.

Thoenis Helden (auch Thys von Aldekerk genannt) Kaplan zu Bergen und später Pastor von Well, welcher, wie wir sahen, bei der Eheschließung als Zeuge fungirte, gibt, indem er Dederich v. d. Lippe um Gottes Willen um Verzeihung bittet, die Erklärung, daß er alle Aussagen in dem von ihm unterzeichneten Actenstücke fälschlich erdacht und erlogen habe und zu dem Zeugniß durch den Bastarden Derick Schenk mit

schönen Worten unter den Versprechungen, später auch bei Erledigung eines Benefiziums seiner gedenken zu wollen, überredet worden sei. — Um der gerechten Strafe zu entgehen, machte er sich auch später aus dem Lande.

Die abgegebenen Zeugnisse der Richter und Schöffen von Afferden, Arßen, Walbeck u. s. w. alle hier mitzutheilen, kann nicht unsere Aufgabe sein und soll nur des Verhörs hier gedacht werden, das der Notar v. d. Heiden zu bestehen hatte. In diesem erzählt er getreu den Hergang der Handlung, so wie er vorhin mitgetheilt worden, und gesteht, daß ihm diese Sache viele Arbeit verursacht habe; er sei auch in derselben Angelegenheit nach Köln gegangen und habe dafür nur 1 Malter Gerste und 6 Stbr. Zehrgeld erhalten. Nachdem er eingestanden, daß er den über die Eheschließung handelnden Act leichtsinniger- und fälschlicherweise vollzogen habe, wurde er festgenommen und gefangen auf das Haus Horst gebracht, wo auch die Aelheit Cüsters auf Befehl des Herzogs 30 Wochen lang festgehalten wurde. Des Notars Kopf saß nicht mehr sehr fest auf dem Rumpfe; er hatte sein Leben verwirkt. Da bat er die Schöffen von Venray, Henrich v. Berkt und Johan Schoermans, für ihn durch Vermittlung des Amtmanns Joh. v. Wittenhorst und des Statthalters Jacob v. Domburg beim Herzog Gnade zu erflehen. „Nicht ohne große Mühe und Arbeit", wie der Statthalter an Joh. v. Wittenhorst schreibt, erlangte er vom Herzoge die Freilassung des Notars unter der Bedingung, daß dieser 400 Gulden zur Anschaffung von Kalk und Steinen ꝛc. (wozu ist nicht gesagt) zahle. Der Notar zahlte und wurde seiner Haft entlassen.

Was die Schuld der Bastarde noch vergrößerte, war die fortgesetzte Fälschung von Urkunden und Zeugnissen, die zum Beweise für ihre schlechte Sache dienen sollten. So hatten sie ein Zeugniß von dem Pastor von Well und dem Vicar von Afferden Johan Helden, dem Vicar Derick von St. Thoenis und dem Kirchmeister unterschreiben lassen, worin diese

erklären, „gesehen und gehört zu haben, daß die Copulation zwischen Derick Schenk von Nydeggen und Aelheit Cüsters nach dem Befehl des Erzbischofs von Köln vollzogen worden sei und daß D. Sch. zu seiner Frau nach derselben gesagt habe: „Siehe Aelheit, seid ihr nun nicht wohl zufrieden? Was ich vor 40 Jahren euch gelobt, habe ich nun vollbracht; nun will ich friedlich und ruhig sterben u. s. w." Diese Erklärung trägt als Datum den 16. Juli 1529. In Bezug auf dieselbe bekannten die Unterzeichner sämmtlich, die Urkunde auf gutem Glauben und auf die guten Versprechungen der Bastarde hin ohne Kenntniß des Inhalts unterschrieben zu haben; der Pastor von Well erklärte sogar ausdrücklich, niemals mit Derick Schenk eine Unterredung gehabt, ja ihn sein Lebtag nicht sprechen gehört zu haben.

Die Untersuchung legte das ganze Gewebe von Fälschungen und Betrügereien, das von den Bastarden mit so vieler List zur Rettung des usurpirten Besitzes angelegt worden war, blos. Ihre Schuld war evident erwiesen und der Herzog erließ am 20. April 1584 folgendes Placat:

„Wir thun kund; also uns von einem Theile unserer Räthe, die davon unsertwegen gut unterrichtet sind, berichtet worden von der merklichen unerhörten Listigkeit und Falschheit, welche in der Sache und Zwistigkeit unseres lieben getreuen Derick v. d. Lippe gut. Hoen, Herrn zu Gribben und Afferden mit seinem Schwager, dem Herrn v. Hüls, wegen der nachgelassenen Kinder des sel. Derick Schenk, des Alten, gebraucht worden, wodurch dessen Nachlassenschaft ersteren Beiden bisher durch die Kinder entzogen blieb, und da wir wie billig als Landfürst und Lehnherr darauf zu sehen und solches zu remidiren haben, — so bekennen wir Herzog ꝛc., daß wir um deswillen den vorgenannten Derick v. d. Lippe und seinen Schwager in allen nachgelassenen Gütern, es seien herrliche oder andere Güter, die der genannte alte Derick Schenk hinterlassen (ausgenommen die Güter, welche er seinen natürlichen Kindern

ehrlich in Siegel und Briefen gegeben und vermacht hat, und welche wir auf besondern Rath und wegen der uns verfallenen Strafen an uns selbst noch behalten) gestellt und gesetzt haben, stellen und setzen mit diesem unserm offenen Placat; befehlen hierum Euch, unsern lieben Rath und getreuen Herrn Jacob v. Dombergen, Ritter und Statthalter, sodann unsern sämmtlichen Amtleuten und Unterthanen unseres Oberquartiers von Ruremonde, worunter diese genannten Güter gelegen sind, daß Ihr unsern lieben getreuen Derick von der Lippe und seinen Schwager in die bemeldeten Güter (ausgenommen die oben schon bezeichneten) stellet und im Gebrauch derselben haltet ꝛc. Das ist also unser ganzer Wille und unser ernste Meinung."

Zwei Tage später am 22. April verkaufte der Herzog an Derick v. d. Lippe und dessen Ehefrau alle ihm zugefallenen beweglichen oder unbeweglichen Güter des Derick Schenk v. Nydeggen.

Es handelte sich hierbei nur um die Herrlichkeit Walbeck und die kleinern Güter, welche im Besitze der Bastarde geblieben waren, die Hauptgüter Blyenbeck und Afferden waren ja schon an die rechtmäßigen Erben gelangt. Wegen Walbeck's erließ der Herzog am 23. April 1534 an die Drosten von Geldern und Kessel, Loef von Egeren und Joh. v. Wittenhorst, Herrn zu Horst, folgendes Schreiben:

„Liebe Getreue. Nachdem die Kinder des sel. Derick Schenk als unächt befunden worden und darum die nachgelassenen Güter desselben an die rechte Erbin, nämlich an unsere besonders liebe Aelheit Schenk, Frau zu Arßen, gefallen sind, so befehlen Wir euch mit Ernst, daß ihr euch mit unserm lieben getreuen Derich von der Lippe genannt Hoen, Herrn zu Gribben und Afferden in die Herrlichkeit Walbeck verfügt und den Unterthanen der halben Herrlichkeit in unserm Auftrage befehlt, ihm als Mann und Vormund seiner genannten Hausfrau an Stelle der Schenken als Herrn zu huldigen und den Eid zu schwören."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Johann Schenk, der, wie vor gemeldet, ein Recht auf Walbeck beanspruchte, gab aber sein Besitzthum nicht gutwillig auf; er mußte zwar dem ausdrücklichen, herzoglichen Befehle weichen, jedoch versuchte er, seine auf die Schenkung seines Vaters sich gründenden Ansprüche aufrecht zu erhalten und wandte sich an den Herzog um nochmalige Untersuchung. Sie wurde bewilligt, und nachdem die nöthigen Beweisstücke beschafft waren, wurde Johann Schenk nebst seinen Geschwistern auf Montag den 6. Juli 1534 nach Arnheim vorgeladen. Nur Johann erschien. Nochmals wurde nun hier die ganze Ehe-Angelegenheit einer gründlichen Prüfung unterworfen und am 11. Juli vom Herzoge in Gegenwart seiner Räthe: Ritter Jacob von Domburg, Heinrich von Groiff, Erbdrosten von Erkelenz, Magister Arnold von Gruythuys, Licentiat Hermann Knoppert, Magister Sweder von Kervenheim, Werner von Boedbergh und Alex von Hardewick folgendes Urtheil gefällt, das in authentischer Form mit des Herzogs Unterschrift und Siegel versehen, im Original vorliegt und in deutscher Uebersetzung also lautet:

„Wir Karl von Gottes Gnaden Herzog von Geldern und Gülich, Graf von Zütphen u. s. w. Thun kund: Also seit langer Zeit Zwist und Streitigkeit bestanden und sich erhalten hat zwischen unserm lieben getreuen Derick von der Lippe gnt. Hoen, Herrn zu Gribben und Afferden und Gaedert Haeze, Herrn zu Hüls, als Männer und Vormünder ihrer Hausfrauen, einer- und des seligen Derick Schenk von Nydeggen nachgelassenen Kindern andererseits, herkommend von der vermeinten Ehe des vorbenannten Derick Schenk und der Aelheid Cüsters, haben Wir hiebevor etlichen von unsern Räthen und Dienern Befehl und Auftrag gegeben, Unserwegen hierüber Alles zu untersuchen; dieselben haben befunden, daß die nachgelassenen Kinder des sel. Derick Schenk und der Aelheid Cüsters durch vorbedachte Falschheit und List die hinterlassenen Güter des Derick Schenk bis heran besessen, und daß sie eine Sentenz, die Ehe

betreffend, erlangt, dabei den Richter betrogen und umgangen haben zur großen Verachtung des Sakramentes der Ehe und zum Nachtheil der rechten Erben, wodurch allein sie Leib und Gut verwirkten. Wir haben dieser billigen Ursachen halber unserm lieben getreuen Derick von der Lippe und seiner Hausfrau Aelheit Schenk von Nydeggen, Frau zu Arßen und ihren Erben alle die Güter, welche den Bastardkindern von Derick Schenk vorhin gegeben worden oder zukommen mögen, bewegliche oder unbewegliche, nichts davon ausgenommen, gleichwie Uns dieselben, wie gesagt, verfallen und verwirkt sind, für eine Summe Geldes ganz und all verkauft und übertragen, Alles vermöge Siegel und Briefe, welche sie darüber besitzen. Worauf Johann Schenk, Bastard, des alten Derick Schenk Sohn, an uns supplicirt und geklagt und den genannten Derick Hoen höchlich verklagt und seine Ehre und guten Namen geschmäht hat, was wie billig, Derick Hoen sich angezogen und um die Klage und Supplik als erlogen zu beweisen und seine Ehre und guten Namen zu vertheidigen, sich erboten hat, Bürge dafür zu stellen, wogegen Johann Schenk keinen Bürgen zu stellen hatte als seinen Hals, den er, falls er seine Supplik nicht beweisen und wahrhalten könne, verlieren und abschlagen lassen wolle. Da aber Johann Schenk Kläger war und keinen Bürgen stellen konnte, sind Wir billigerweise genöthigt worden, den Bürgen zu „leenen“ und ihn auf St. Johanns-Thor binnen Arnheim gefänglich setzen zu lassen; jedoch haben Wir ihn, damit weder er noch seine Geschwister klagen könnten, verkürzt oder gedrängt zu sein, mit Belieben und Erlaubniß des Derick Hoen wieder auf gebührliche, durch den hochgelehrten, Unsern lieben Rath und getreuen Meister Hermann Knoppert vorgenommene „Handtastingh“ freigelassen. Und haben Wir Derick Hoen und Johann Schenk mit seinen Brüdern und Schwestern (wofern sie die Falschheit vertheidigen und dagegen eintreten wollten, was der obengemelte Johan angenommen hat), einen bequemen und gelegenen Tag angesetzt zur Vorlegung ihres Bescheides,

der Siegel, Briefe, Kundschaften und Beweisstücke und den Derick Hoen dahin bringen und bewegen lassen, daß er dem Johann Schenk soviel Geld entrichten und geben wolle, als diesem in dieser Sache zur Verfolgung seines Rechtes nöthig sein würde, wozu sich Derick Hoen gutwillig, obgleich dessen nicht schuldig, erboten hat.

Bekennen Wir Herzog, daß der obengedachte Derick Hoen mit seinen Freunden und Johann Schenk mit seinem Vertheidiger allein, da seine Brüder und Schwester ausgeblieben, nun allhier binnen unserer Stadt Arnheim dem letzten Abschied gemäß vor unsern sämmtlichen Räthen erschienen sind, wo ein jeder seine Beweise, Reden und Gegenreden des Längern zwei oder drei Tage nach einander gründlich erörtert und hat verhören lassen, wo auch ein Theil der Zeugen, namentlich der Notar und Andere, die bei der Trauung und Solemnisation der Ehe gerufen und requirirt gewesen sein sollen, in Person verhört und examinirt worden sind, welche offen bekannt und zu erkennen gegeben haben, daß sie durch Falschheit und List betrogen und dazu gebracht worden seien und haben deshalb Gnade anstatt Recht begehrt, da sie unwissend und auf gutem Glauben und Vertrauen, auch durch Drohungen der genannten Bastardkinder ihre Unterschrift abgegeben hätten.

Also sich nach reiflicher Erwägung der Sache, der Siegel und Briefe, Kunden und Kundschaften abermals klar und offen befunden hat, daß in dieser Sache nichts anders, denn Falschheit und Buberei von Anfang bis zum Ende gebraucht worden ist, und daß Johann Schenk, Bastard, seine Supplik und Klage in keiner Weise hat können bewahrheiten, sogar selbst bekannt hat, schlecht und fälschlich hierin gehandelt zu haben und von Uns Gnade, von Derick Hoen und seinen Miterben Freundschaft begehrt und Letztere gebeten hat, seiner als eines armen Bastarden und Blutsverwandten zu gedenken, was auch Unsere Räthe, wie sie zu erkennen gegeben, erbaten; Aus welcher Ursache und Rechtsverletzung Wir mit Rath und Billigkeit vor

Gott und der Welt genugsam verursacht worden sind, die natürlichen Kinder des seligen Derick Schenk an Leib und Leben zu strafen und alle ihre nachgelassenen Güter einzuziehen und damit nach Unserm Willen zu thun, gleichwie Wir dieselben unserm lieben getreuen und besondern Derick Hoen und Alheit Schenk seiner ehelichen Hausfrau und ihren Erben, wie vorgesagt, verkauft und aufgetragen nach Inhalt unserer Siegel und Briefe, die sie darüber besitzen, und die Wir noch bei Rath und Gutdünken Unserer sämmtlichen Räthe und aus vorstehender Ursache confirmirt, bestätigt und ratifizirt haben mit diesem unserm Brief, also daß sie an den vorgl. Gütern berechtigt und bis zu ewigen Tagen hiermit gesichert sein sollen.

Sonder Argliſt; Des zu Urkunde und ganzer, fester Beständigkeit haben Wir Herzog Unser gewöhnliches Handzeichen hierunter gesetzt und unser Siegel von unserer rechten Wissenschaft hier neben anhangen lassen. In dem Jahr unseres Herrn 1534, den 11. Juli.

(gez.) Charles."

Tags darauf befahl der Herzog den Schöffen und Untersassen von Walbeck, „daß sie die zwei (Diderich) von der Lippe und Gaedert Hase) oder denjenigen von ihnen, dem die halbe Herrlichkeit zufällt, als ihren Herrn empfangen, erkennen und halten und ihm nach alter Gewohnheit huldigen und den Eid leisten sollten, wie es sich gebühre." — Einige Zeit vorher, nämlich am 15. April 1534 waren Gadert Haes, und dessen Ehefrau Cath. v. Hüls mit Dederich v. d. Lippe gut. Hoen und dessen Gemahlin Aleid Schenk v. N. in einem Vertrage übereingekommen, daß Letztere das Haus Blyenbeck mit der Herrlichkeit Afferden, das Gut zu Niffterich, gelegen im Reiche von Nymwegen, und dem Höfchen zu Bergen — und Erstere die halbe Herrlichkeit Walbeck, das Gut in der Vogtei, die Güter zu Huist im Amte Goch, das Gut zu Ottersum und das zu Hassum erhalten, Dederich von der Lippe aber eine

Schuldforderung des Heinrich Schenk von Nydeggen, Drosten von Wachtendonk, von 600 Ggl. übernehmen sollte."[1])

So waren denn die rechtmäßigen Erben rechtlich und factisch in den Besitz der ihnen so lange vorenthaltenen Schenk'schen Güter gelangt, die Bastarde vollständig entlarvt, ihre Betrügereien aufgedeckt und sie auf die geringen Erträge der kleinen, ihnen belassenen Besitzungen angewiesen. Daß die an Verschwendung und gutes Leben gewöhnten Kinder sich in ihr verdientes Schicksal in Geduld ergeben sollten, war nicht zu erwarten: sie hatten nichts mehr zu verlieren und wenn sie auch nicht hoffen konnten, wieder in den Besitz ihres vermeintlichen Erbes zu kommen, so konnten sie doch ihren Gegnern den Besitz recht sauer machen. Zudem war der Prozeß vor dem geistlichen Gerichte keineswegs entschieden, vielmehr schwankte der Sieg in Rom noch gar sehr zwischen den Partheien. Die Bastarde hatten in der That nichts versäumt, auch in Rom die Sache zu ihren Gunsten zu wenden, sie waren in der Wahl ihres Sachwaltes sehr glücklich, indem sie einen gewissen Adolph Nolden gnt. Creveldia, Doctor zu Cöln, hinsandten, welcher das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigte.

Dederich v. d. Lippe und Gadert Haes mußten, wollten sie das so lange und mit vielen Opfern und Beschwerden Errungene nicht auf's Spiel setzen, sich auch beeilen, ihrerseits einen Vertreter nach Rom zu senden. Ihre Wahl fiel auf Meister Otto von Wachtendonk, doctor juris, Pastor von Roeßbeck, Kanonikus zu St. Andreas und St. Cunibert in Cöln. Am 22. September 1535 schlossen sie einen Vertrag mit ihm ab, worin sein Aufenthalt auf ein Jahr festgesetzt wurde; (sie ahnten damals nicht, daß der Aufenthalt 12 Jahre dauern würde); er wurde darin zu allem möglichen Fleiß in der Sache

---

[1]) Die Söhne von Johann Schenk, Diedrich und Heinrich verzichteten 1567 auch noch förmlich auf alle ihre Ansprüche an Walbeck zu Gunsten von Cath., Frau zu Hüls.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verpflichtet und ihm für das Jahr eine Summe von 200 Ggl. als Lohn und „zu seinem Aufzuge ein Pfennig in den Beutel und ein Pferd" geschenkt; was er darüber für Unterhalt und Geschenke an Procuratoren, Notare, Advokaten, Richter und anderen Personen nöthig habe, sollte ihm noch dazu geliefert werden. Otto von Wachtendonk gelangte, wie er am 2. Dezember 1535 schreibt, mit der Gnade Gottes, mit Hülfe der gebenedeiten Mutter Maria und unter dem Geleite der hl. 3 Könige vor vielen Gefahren bewahrt, gesund nach Rom, von wo er seine Clienten bat, „zum Danke hierfür zu Cöln, wie er auf der Reise gelobt, vor den hl. 3 Königen 3 Messen zum Gedächtnisse des bittern Leidens Jesu und Mariae und zu St. Gereon eine hl. Messe lesen und sie mit einem Hornsgulden bezahlen zu lassen."

Er fand die Bastarde wirklich im Vortheile und mußte „gegen Creveldia, welcher die Sache sehr erschwerte und in die Länge zog, und gegen die vielen heimlichen Gönner und Freunde der Kinder" seine ganze Kraft aufwenden, um dem Prozesse eine bessere Wendung zu geben, der übrigens wahrscheinlich auch wegen der in Deutschland ausgebrochenen kirchlichen Wirren nur sehr langsam fortrückte.

Auf ihre Bitte verwies der h. Vater die Sache an den Auditori Camere i fisco, welcher die Kriminalsachen richtete. Dieser beauftragte etliche Prälaten mit Untersuchung derselben.

Hier müssen wir eines interessanten Zwischenfalles erwähnen, der uns die Person des Dr. Adolph Creveldia etwas näher kennzeichnet.

Creveldia nämlich hatte in Rom auf die herzoglich geldrischen Urtheile geschmäht und sie angegriffen, und setzte dies, als er mittlerweile wieder nach Cöln gekommen war, hier fort. Dem Herzoge war dieses zu Ohren gekommen; er wandte sich deshalb an den Magistrat der Stadt Cöln, dessen Bürger Creveldia war, und schrieb an denselben unterm 10. Januar 1537: „daß einer genannt Adolphus Creveldia, Doctor, eurer

Stadt Eingesessener, derjenige sein soll, welcher unsere fürstliche Ehre in Nachtheil und Verschmähung bei Sr. päpstlichen Heiligkeit Auditoren und rechtgelehrten Rota zu Rom bringt, (welcher päpstl. Heiligkeit wir alle Zeit ein christliches Glied und der h. christlichen Kirche ein toestender gewesen und noch sind) und unsere fürstliche Sentenz zu verwerfen und dagegen zu streiten sich untersteht," die Stadt möge diesen dahin bewegen, daß er sein böswilliges Vornehmen, womit er seine Hoheit und fürstliche Ehre gröblich schmähe, gänzlich und sofort abstelle und nichts weiter zur Vernichtung der von ihm mit seiner Freunden wohlbedachtem, reifem Rathe gegebenen Sentenz unternehme, und zweifle er nicht, daß sie Mittel und Wege dazu finden würden. So aber Creveldia dabei beharren sollte, so hoffe er, daß sie ihn als seinen Feind behandeln und nicht länger dulden werden.

Bürgermeister und Räthe der Stadt Cöln antworteten am 15. Januar 1537: „daß sie dem Creveldia sein Verfahren vorgehalten hätten und dieser die Sache gerne fallen lassen wolle, worüber dieser selbst an ihn schreiben werde."

Creveldia suchte sich beim Herzoge zu reinigen und schrieb am 16. Januar 1537 an denselben: „Er habe aus dem Schreiben des Herzogs an die Stadt Cöln dessen Unwillen erfahren und erkläre, daß er weder mit Wissen noch Willen Sr. fürstlichen Gnaden zuwider, heimlich oder offenbar, in geringen oder großen Sachen gehandelt habe; er bekenne, in dem Schenk'schen Handel fleißig und treu gedient zu haben, nicht aber in den Sachen, wo sie als Buben oder Fälscher, sondern wo sie als uneheliche Kinder gerichtlich angegriffen worden seien. Die ihm übergebenen Acten hätten kein Urtheil Sr. fürstlichen Gnaden enthalten, nur seine Ordonanz, womit die Sache dem geistlichen Gerichte zu Cöln überwiesen worden sei, die dann auch viele Jahre vor dem Offizial, vor dem Dekan zu St. Joeris und Dr. Peter Klappis als Commissare, den vortrefflichsten Rechtsgelehrten zu Cöln, gehangen habe,

vor welchen Richtern die Schenk mit der Zeit unter großen Kosten und Arbeiten im Recht und Hoen im Unrecht geblieben seien. Da Hoen das Urtheil als falsch angegriffen habe, sei die Sache nach Rom gegangen, wo auch Hoen seinen Sachwalter habe. Er wolle gerne dem Fürsten zu Liebe die Sache aufgeben und erkläre schließlich, daß ihm wegen der Beschuldigungen unrecht geschehe."

Er schließt seinen Brief unter Darlegung seiner bisherigen Thätigkeit.

Inzwischen hatte sich Creveldia auch noch durch andere Händel verdächtig gemacht, so daß der Erzbischof von Cöln gegen ihn einen Verhaftsbefehl ausschrieb. Wir lassen ihn hier wörtlich folgen, da er besser als alles andere das Treiben Creveldias charakterisirt:

„Wir Hermann, von Gottes Gnaden Erzbischof von Cöln, des hl. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Herzog zu Westfalen und Engern, Administrator zu Paderborn. Thun kund und bekennen: Nachdem Adolf Nolden von Crefeld in den verflossenen Jahren auf viele Weise gegen uns, die Unsrigen und unsere Reputation und Achtung trotzig, muthwillig, widerwärtig und freventlich gehandelt und unangesehen, daß dieses den Schriften und der Meinung Sr. päpstlichen Heiligkeit und der Röm. Kaiserl. Majestät nicht gleichförmig sondern zuwider gewesen, auch noch durch Anschlagen etlicher Mandate, wodurch, wiewohl wir nicht wissen, ob die Originale vorhanden, diese jedoch hinterlistig ausgebracht sind, er an vielen Orten die Böhmische Beschwerung und dadurch Aufruhr zu erwecken und einzuführen vorgehabt, und an allem dem nicht genug, auch noch dazu etliche unserer trefflichsten Stathalter und Räthe auf's allerschändlichste abmalen, solches in Druck bringen und unter Bezeichnung von deren Amt, so sie tragen, (welches wir zu unserer Schmach vorgenommen erachten) öffentlich, ja auch an etlichen der schändlichsten Orte nicht allein in unserer Stadt Cöln, sondern auch

draußen selbige (wie es dann selbst bekannt genug ist) aufgeschlagen hat und Dasselbe hat thun lassen und schließlich er, einer Ruwerdungk, sein Mithelfer, und einer aus unserm Fürstenthum Westfalen gebürtig, der den Druck geschnitten, sich dermaßen gehalten, daß sie an keinem Ort, ja auch in den Kirchen und auf dem Hochaltar nicht frei sein sollen.

Daß wir demnach Befehl und Erlaubniß gegeben haben und geben Kraft dieses Briefes, vorgenannte Uebelthäter in unsern Fürstenthümern und Gebieten auch auf geweihten Stätten, es sei in Kirchen oder Klöstern, so weit und fern unser Christenthum sich erstreckt, gefänglich einzufangen und uns nach dem Rechte zu liefern, damit dieselbigen nach Erkenntniß Rechtens Andern zum Exempel gestraft werden. Urkunde unseres hierunter aufgedrückten Secrets. Gegeben zu Poppelstorf am XXVIII. April 1537."

In Folge dessen erließ auch der Herzog von Geldern den Verhaftsbefehl gegen Creveldia, den wir auch in wörtlicher Uebersetzung hier wiedergeben:

Karl, Herzog von Geldern und Gülich, Graf von Zutphen. Wir thun kund, Also wir mit Wahrheit berichtet worden sind, daß einer Adolphus Creveldia genannt, unehrliche, schändliche und diffamatore Briefe und Gemälde binnen den Städten Cöln und Soest über des Hochwürdigsten in Gott durchlauchtigsten Fürsten insbesondere Kurfürsten Kanzler und Offizial, gegen päpstl. Heiligkeit und Kaiserl. Majestät Mandat unlängst aufgeschlagen hat aus bloßem Muthwillen, zum Nachtheil und zur Schmach desselbigen unseres Herrn und Neffen.

Auf daß solche Uebelthat gestraft und fürderhin vermieden werden möge, lassen wir allen unsern Amtleuten, Drossarten, Schultheißen, Richtern, Vogten, Dienern und Offizieren, denen dieser unser Brief gezeigt werden soll, wissen, mit ganzem Ernst und befehlen, daß sie den vorg. Creveldia, wenn derselbe in unser Land und Gebiet mit seinen Dienern kömmt, festnehmen und

wohl bewahren und uns das unverzüglich verkündigen sollen, um ihn vor Gericht und zur Rechtfertigung zu stellen und nach Befund darin geschehen zu lassen, was Rechtens ist.

Wir wollen auch und befehlen euch bei dem Eid, den ihr uns geschworen habt, daß Niemand von dieser Sache spreche, vielmehr sie heimlich halte, bis daß er verhaftet sein soll. Das ist also unser ganzer Wille und ernste Meinung. Alles Vorgeschriebene ohne Argliſt.

Urkunde unseres gewöhnlichen Handzeichens und Secretsiegels hieraufgesetzt, den 7. Mai 1537. gez. Charles. (L. S.)
gegengez. Virßen.

Creveldia machte sich aus dem Staube; er ging nach Rom, wo er für die Schenk auch ferner thätig war und bis zur Beendigung des Prozesses blieb, ohne daß wir über seine ferneren Umtriebe etwas Näheres erfahren.

Unterdeß glaubten die Bastarde die im Herzogthum Geldern ausgebrochenen Wirren [1]) benutzen zu müssen. Ihre

---

[1]) Um diese Zeit stand das ganze Geldrische Land in hellen Flammen. Der Herzog Carl von Egmont, dessen Ehe mit Elisabeth v. Lüneburg kinderlos geblieben war, hatte bereits im Jahre 1534 aus Haß gegen die Burgunder, welche ihn beerben sollten, heimlich alle seine Länder an den König von Frankreich abgetreten. Den mit dem Könige abgeschlossenen Vertrag legte er 1537 den zu Arnheim versammelten Ständen zur Genehmigung vor, indeß weigerten diese sich entschieden, sich einem ausländischen Fürsten zu unterwerfen und setzten dem Herzoge, der seine Pläne mit Gewalt durchsetzen wollte, Gewalt entgegen. Alle Städte des Landes, mit einziger Ausnahme von Arnheim und Geldern, rüsteten gegen den Herzog, auch Venlo. In dieser Noth schrieb Carl an Dederich von der Lippe gnt. Hoen am 11. November 1537:

Kairle Hertouge van Gelre ind van Guylich Greue van Zutphen, Heer van Gruenyngen der Omlanden to Coeuerden ind Drenth.

Lieue getrouwe, Soe gy ons alle tyt toegesacht ind gepresentyrt hebbt vwe lyff ind leuen by ons op to setten ind by ons to blyuen willen, Ind nu onse Steden vast rebell woirden ind sich tegen ons werpen, ind die Werlt ytzont auontuerlik ind nyet to gelouen is, Begeren wy guetlik, dat gy idt Huyss tot Arssen wail bewairen, proui-

Armuth und Noth klagend, wandten sie sich, an ihrer Spitze Peter (Derick war währenddeß gestorben), an die zu Nymwegen

---

dyren ind offt noedich wurden tegen den van Venloe off sus anders yetwess vur to nemen, ons ind den onsen to willen aipenen Ind nu by ons doin ind halden als wy v genselick toebetrouwen, Ind hier van uwe wederbeschreuen antwoirdt omb ons dair nae moegen weten to regulyren. Dess verlaiten wy ons gutlick tot v. Gegeuen in onser Stadt Arnhem den XIen Nouembris Ao XXXVII. (gez.) Charles.

Vnsen lieuen getrouwen Dederich van der Lippe genandt Hoen Heer tot Aefferden ind tot Gribbenfoirst.

Diederich antwortete folgendermaßen:

Mynen oitmoedigen guetwilligen schuldigen dienst sy v. f. g. altyt voiraen bereit, Durluchtige hoichgeboeren vermoegende furste, genedige lieue Heer, v. f. g. schryffte van date den XI. Novembris heb ick gysteren maendach oetmoedelick ontfangen, dair inne dan v. f. g. my hebben doen schryuen, gesynnende, dat ick idt Huys toe Arssen waell bewaeren, prouidieren vnd offs noedich woerd tegen den van Venloe off sus anders jetwes voer toe nemen, v. f. g. ader derseluer v. f. g. toegehoerigen toe willen apenen etc. Alsoe genedige lyeue Heer vnd Furste twyfel ick nyet, v. f. g. sy wael bewust woe dat ick sampt myne Huysfr. dat selue Huys durch v. f. g. belyeuen vnd toedoen myner Huysfr. soen Derick mit der jonxter dochter van Voerst vnd Keppel in Hylixvorwaiden (dwelken v. f. g. als lantfurst vnd momber myt hebben doen besiegellen) oeuergeuen vnd han datselue in verlieden sunt Reniers misse, woe allen menschen kondich, geruymt, oeuerantwoirdt vnd in gedaen hebbe, vnd oick zeder der tyt nye dair vp gewest, hebben hem oick in vnsen aff vnd synen vptrek myt allen flyt befalen dat he sye vnd gedencke, dat hy idt selue Huys alsoe bewaeren als ick sampt syner moeder biss aen dye tyt verwaert hebben. Euer genedige lyeue Heer vnd Furst soe voell in v. f. g. schryfft my belangende, will ick my nyet anders halden dan als eyn gehoirsamer vnderdeniger vnd guetwilliger getrouwer dyener, myn lyff vnd guet als billick vp to setten by v. f. g., dye der almechtige ewige got in hoichgeluckzelige regiment victorien vnd gesontheit bewaeren vnd voir allen onwillen behueden moet. Geschryeuen den XIII Nouembris Anno p. XXXVII.

Von den Ständen gezwungen mußte der Herzog schließlich nachgeben und darein willigen, daß ihm Wilhelm, ältester Sohn zu Cleve, Jülich und der Mark als Mitregent zur Seite gestellt wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versammelten Stände des Herzogthums Geldern, von ihnen ein günstiges Urtheil erflehend. Doch auch hier wurde am 7. Juni 1538 ihre Schuld erkannt, sie jedoch an den nächsten Landtag nach Ruremonde verwiesen. Auf Geleitsbrief des Herzogs waren sie nach Nymwegen gekommen, hatten aber dort der Art Scandal verursacht, daß einige von ihnen gefangen auf den Valkhof gebracht werden, die andern entfliehen mußten.

Einige Monate später — der Herzog Carl war eben (31. August) gestorben — traten die Stände zu Ruremonde zusammen; auch ihnen wurde die Sache vorgelegt. Nach Untersuchung der von beiden Seiten eingereichten Schriften und Gegenschriften, welche letztere 36 Seite folio füllen, einen dicken Band Beweisstücke ungerechnet, erklärten die Bannerherrn, Ritter und Städteabgeordnete am 6. September 1538: „daß „sie über die Sache, da sie noch vor dem geistlichen Gerichte „schwebe, nicht urtheilen, auch nicht erkennen können, ob ein „Spolium geschehen sei oder nicht, indem die Kinder ihr „Recht nach Lehn-, Stadt- und Land-Rechten nicht nachgewie„sen hätten."

Nun blieb nur noch Rom übrig; in Geduld mußten die Bastarde die Beendigung des langen Prozesses abwarten. Erst am 6. Juli 1541 kam es dort nach langem Hin- und Herreden zu einem definitiven Urtheil. In demselben wurde das Urtheil zweiter Instanz bestätigt, approbirt und confirmirt, die Kinder der Fälschung der hauptsächlichsten, die Ehe betreffenden Documente überführt erklärt, die Catharina und Hermann von Hüls von allen Anklagen der Kinder wegen Spolien freigesprochen und die Kinder der, böswilliger, einfältiger, ungebührlicher und unrechtmäßiger Weise gegen die genannten Catharina und Hermann von Hüls vorgenommenen Quälereien, Belästigungen und Behinderungen schuldig erklärt. Den Kindern und ihren Helfern wurde ewiges Schweigen auferlegt und sämmtliche Prozeßkosten ihnen aufgebürdet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiernach, sollte man glauben, hätten die Schenk endlich jede Hoffnung auf eine ihnen günstige Entscheidung aufgegeben; doch der Instanzenzug schien noch nicht erschöpft und wiederum — jedenfalls um im Trüben fischen zu können — wurde das Urtheil angegriffen und appellirt. — Characteristisch für die damaligen Zustände ist ein Brief des Otto von Wachtendonk, der nie versäumte, in seinen Berichten von den für ihn zu reservirenden Pfarreien und Pfründen als Belohnung für seine großen Mühen, zu sprechen; am 12. November 1541 meldete er an Dederich von der Lippe die Appellation der Schenk gegen das Urtheil: „Ich habe die Sentenz vom 6. „Juli c. in Händen und den Notar, die Prokuratoren und „Advokaten bezahlt, auch den Richter zufrieden gestellt; doch „da wir des Richters, der Appellation pro defensione senten„tiae suae wegen noch bedürfen und seine Gunst uns von „Nutzen ist, so habe ich ihm etliche Geschenke für die Tafel, „Servietten und Tischtücher aus unserm Land, zu schicken ver„sprochen. Er ist ein tüchtiger und gelehrter Mann, dessen „Gunst und Freundschaft zu bewahren uns nöthig ist. Wir „haben jetzt einen andern Richter und Notar, dazu alle Audi„tores Rotae, welche sämmtliche Acten und Verhandlungen, „über 4000 Blätter zählend, abermals durchsehen und dem„nächst die vorige Sentenz beurtheilen. Vor denselben müssen „wir einen neuen Prozeß in allen Punkten der Sentenz be„ginnen und sind selbst neue Beweise zugelassen. Wir sind, „Gott Dank, im Vortheil, aber doch dürfen wir weder Geld „noch Zeit sparen."

Die Vertheidigung der Schenk führte wiederum Adolph Creveldia. Er führte neue Zeugen vor, meist uneheliche Kinder. Diese Untersuchung schleppte sich, gleichwie die erste, sehr langsam vorwärts und erst fünf Jahre nachher — am 26. März 1546 — wurde ein zweites und letztes Urtheil zu Rom gefällt, welches lediglich das erste bestätigte.

Wie schon oben angedeutet, waren die damaligen wirren

Zeiten auf den Gang des Prozesses nicht ohne Einfluß; die Schenk hatten die noch bei Lebzeiten Carl's von Egmont ausgebrochenen Streitigkeiten um die Erbfolge eifrigst benutzt, für sich irgend einen Vortheil daraus zu ziehen; so auch versuchten sie, die im Frieden von Venlo am 12. September 1543 erfolgte Verzichtleistung des Wilhelm von Cleve zu Gunsten des Kaisers Carl V. auf die Herrschaft über Geldern, für sich nutzbar zu machen. Sie wandten sich 1544 an den Kaiser mit der Bitte um Restitution ihrer vermeintlichen Erbgüter. Der Kaiser ging auf die Sache wirklich ein und sein Statthalter Philipp von Lalaing, Graf von Hochstraten lud Dederich von der Lippe gnt. Hoen und Godart von Haes auf den 1. Dezember 1544 nach Arnheim, um dort andern Tages ihre Beweise zum Gott weiß wie vielsten Male vor Kanzler und Räthe vorzulegen. Dederich protestirte zwar gegen diese nochmalige Untersuchung; sie wurde aber am 2., 3. und 4. Dezember vorgenommen und am 4. entschieden, „daß die Kinder in Bezug auf die Ehesache den Prozeß in Rom verfolgen sollten, sofern sie nämlich glaubten, daß die Sache dort noch unentschieden hange; was die Restitution derjenigen Güter betreffe, welche die Kinder nach ihrer Angabe von ihrem Vater erhalten oder später erworben hätten und die mit dem statu nativitatis nichts gemein hätten, so sollten sie ihr Recht weiter verfolgen und da sie arm seien, sollten Dederich von der Lippe und Godart Haes ihnen 200 Carolus-Gulden zu zahlen verpflichtet sein." — Dederich von der Lippe hatte in seiner Replik die Bastarde wegen ihres böswilligen Handelns und ihrer Verläumdungen hart mitgenommen, sie, nach den Worten des Urtheils, Betrüger, Fälscher und Schelme genannt; der Advokat der Schenk Doctor Hermann Creveldia hinwiederum hatte das römische Urtheil in der ungebührlichsten Weise angegriffen und den Dederich von der Lippe der Bestechung des römischen Richters angeklagt: beiden Theilen wurde zugleich jede Ungebührlichkeit untersagt.

Auf Grund dieses Urtheils begannen nun die kleinen

Prozesse; Quälereien, die dem Herrn von Blyenbeck erst recht viele Sorge und Mühe machten, so daß er mit Recht einem Freunde schreiben konnte, „Türken könnten ihn nicht schlechter behandeln, als er von seinen Nachbarn behandelt werde." Nichts war den Schenk, die, wie alle Schlechten, großen Anhang im Lande hatten, zumal damals, wo der Unzufriedenen mehr als Zufriedene im Lande waren, zu gering, zu schlecht, um ihrem Todfeinde Dederich von der Lippe zu schaden oder ihn zu ärgern. So hielten sie etliche von Dederich nach Goch zum Bereiten gesandte wollene Tücher dort gewaltthätigerweise zurück und mußte der Herzog Wilhelm von Cleve die Stadt Goch zur Vermittelung auffordern. Auf jede Weise suchten sie ihn zu schmähen und begnügten sich nicht damit, ihn mit schändlichen Worten bei Jedermann zu beschimpfen; sie ließen auch an den Kirchen zu Ruremonde, Venlo, Stralen, Goch und Nymwegen Schmähschriften anschlagen, worin Dederich als Uebelthäter und dem Banne verfallen nach Rom geladen wurde. Natürlich machte dies gewaltiges Aufsehen, zumal da Dederich ein angesehener Mann war. Deshalb wurde denn auch auf die Klagen des Dederich Seitens des Statthalters Philipp von Lalaing unterm 18. November 1545 an den Scholtis zu Ruremonde nnd Venlo, den Drosten von Stralen und den Burggrafen von Nymwegen der Befehl gesandt, den Schenk solche Schmähungen zu verbieten und sie im Wiederholungsfalle zu verhaften und zu bestrafen.

Wegen der Güter, wovon im letzten Urtheil die Rede war, machten sie ihm, wie gesagt, den Prozeß. — Heinrich Schenk hatte zu Hassum im Amte Goch einige Güter, als vor seines Vaters Tode ihm überwiesen, sich zugeeignet. Ein desfallsiger Prozeß war jedoch früher gegen ihn ausgefallen. Nun griff Peter Schenk als Erbe Heinrichs die Sache wieder auf und führte sie zu seinen Gunsten zu Ende, so daß Godart Haes in die Bezahlung der Renten und Pächte von 12 Jahren verurtheilt und Peter in dem Besitz befestigt wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebenso ging es mit dem sogenannten Spolium im Kloster Nazareth. Dort waren in einigen Kisten verschiedene unbedeutende Gegenstände im Werthe von 100 Goldgulden, dem sel. Derick Schenk von Nydeggen gehörig, aufbewahrt, die Aleid Schenk von Nydeggen, Frau zu Arßen und Catharina Frau zu Hüls als Erben Derick's in Beschlag nahmen. Der Herr von Hüls wurde nun auch, gleichzeitig im obigen Urtheil, deswegen zur Zahlung von 2000 Rosenobeln verurtheilt. — Weiter beanspruchte Peter Schenk das Recht, im Schenkenpaß Holz zu fällen u. s. w., und auch dieses veranlaßte lange Correspondenzen.

Am Allerwenigsten aber zeigten die Schenk Lust, den in Rom gegen sie gefällten Urtheilen und Executorialen nach zu leben, wie sie auch die geistlichen Censuren, welche über sie verhängt waren, wenig achteten. Die weltliche Gewalt kam jedoch dem geistlichen Gerichte zu Hülfe und das Reichskammergericht erließ zu Speier am 31. Oktober 1549 folgende Sentenz, den Schenk eine peremptorische Frist zur Vollziehung der Römischen Urtheile und zur Reinigung von den geistlichen Strafen stellend:

Wir Carll der Fünffte von Gottes gnaden Romischer Kayser etc.

Embieten vnsern vnd des Reichss lieben getrewen vnd andechtigen Diethericken, Peteren, Heinrichen, Johann, Winandten, Adelheiten, Marien vnd Margarethen, weiland Diederichs Schencken van Nydeggen verlassen Kinderen aus Adelheyten Cüsters seiner geweste Beiwonerin geboren vnser gnad, Vnserm Kaiserlichem Kammergericht hat onser liebe andechtige Caterina van Hülss fürbringen, wie sie vnd Hermann ir Brueder verweilter Zeitt vor den Colnischen Churfürstlichen Ertzbischoflichen Official vnd Verordneten Geistlichen Commissarien in Rechtfertigung gestanden, dar in wider sie geurtheilt, aber solche sach ferner appellationsweise gehn Rohm fur Bapstliche Heilig-

keit erwachsen, etliche Jahr des Orts rechtlich geschwebt, daselbst sie dan vor etlichen Bapstlicher Heyligkeit darzu verordneten Auditorn vnd Richtern nach vorgehalten ordentlichem gerichtlichen processen drei gleichformigen Urtheiln damit voriger Colnischer Richter Proces vnd Urtheile als nichtegelich ubell vnd widder Recht geubt ergangen, vnd aussgesprochen, vffgehebt, widerrueff abgethaen, Auch ferner das zwischen weiland obgemelten Dieterichen vnd Adelheid Cüsters Eweren Eltern kein Ehe sein moegen, Ir als vnehelich erkant vnd erclert, vnd das ir auch darumb zu seinerr weiland gedachte Dieterichs verlassenerbschafft nit, sonderr Sie Caterina vnd Herman ir Bruder als erben darzu zulahsen seien etc. ferners clerlichen Inhalts vnd inuerleibter condemnation erlittener Cösten vnd scheden nacheinander für sich erhalten, die in ir wircklicheit erwachsen vnd wiewoll nu sie Caterina vnd gedachter Herman ir Bruder nach beschehener Taxation vnd messigung berürter Cösten gewoenliche Baptstlicher Heyligkeit Executorial vnd Gebotsbriefe gegen Euch zu gehorsamer Vollnziehung solcher irer behapten Rechten erworben, ir auch mit darzu verleibter Penen geistlichs Banns Aggranation beschwerung vnd gebotten gnugsamblich (wie sie angegeben) requiriert, ersucht vnd erfordert weren, berürten Urtheilen Folg zu thuen vnd von den streittigen Guetern, auch Lehen abzustehen, So sollen Ihr doch des allen ohn angesehen solchen Urtheilen, executorialen vnd gebotten gaer nit gelebt, Sie auch derhalben bei dem general gemeinen Executorn daselbst zu Rom ferner vmb hilf angerueffen, auch derselbigh vff, vor, an Euch auhsgangen geburende Ladung erklerungh aller obgemelter vorbetheurter Peenen des Bannes mit anrueffung weltlichs Gewalts oder schwerts erkent vnd aussgehen lassen . . . Darumb so gepieten wir Euch allen vnd jeden obgemelt von Römischer kayserlicher macht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch Gerichts vnd Rechtswegen bey vierzigh Marcken löttig goldes halb in vnser Kayserlicher Camer vnd zu dem andern halben Theyll den obgemelte Clegern vnablehslich zu bezalen hiemit ernstlich vnd wollen das ir in sechs Wochen vnd dreien Tagen, den nechsten nach vberantworttungh od. verkundigungh dihs Briefs, allen vnd jeder opgemelt. Romischen ergangnen Urtheylen, erkenntenissen vnd daruf geuolgten Executoriale ires Inhalts gehorsame vollziehung thuet, Euch auch in solche Zeit von berurten Bapstlichen Censurn, Bann vnd beschwerungen (souil darein erclert weren) wiederumb absoluieren erledigen lassent zu geburlicher gehorsam stellet, vnd in dem allen ond jeden nit verzuzig seiet, noch Euch anders haltet, als lieb Euch seie die obgestimpten Penen zuuermieden, Daran thuet ir vnser ernstlicher Meinong, wo ir Euch aber dis vnsers Kayserlichen gebots beschwert, vnd in Recht gegrundte Inreden, worumb Ir dem volgh zu thuen nit schuldich sein zu haben vermeintendt, Alsdan so heischen vnd ladeu wir Euch von obberurter vnser Kaiserlicher macht, das Ir vf den 33. tagh den nechsten na vssgangh obangesetzter Zeit der sechs Wochen vnd dreier tagh, Der wir Euch elf für den ersten, elf für den andern, vnd elff fürden dritten, letzten vnd endlichen Rechtstagh setzen vnd benennen peremptorie . . . . selbst oder durch Eweren Volmechtig Anwald an demselben vnserm Camergericht erscheinen, dieselben Inreden im Rechten furzubrengen . . . .

Geben in vnser des Reichs Statt Speier am 31 tag des Monats Octobris Nach Christi vnsers hern gepurt 1549.

Hiermit waren alle Rechtsmittel erschöpft, die Schenk mußten sich endlich unterwerfen und ihr Schicksal tragen. In Dürftigkeit mußten sie, die einstigen Herren dreier Herrlichkeiten, die Sünde ihres Vaters büßen und sich mit dem Wenigen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was ihnen die Gerichte zugesprochen hatten, begnügen. Zehn Jahre blieben sie auch wirklich ruhig; das schöne Blyenbeck mit seinen reichen Besitzungen mochte aber für die darbenden Schenk zu lockend erscheinen, denn 1559 um Weihnachten versuchte Derick Schenk, Sohn des mehrfach genannten Bastarden Derick Schenk, mit Gewalt das zu erringen, was seine Verwandten während 30 Jahre auf gerichtlichem Wege nicht erreichen konnten. Um die gemeldete Zeit machte dieser nämlich von seinem Wohnorte Goch aus mit seinem Anhange den Versuch, heimlicher Weise das Schloß Blyenbeck in seine Gewalt zu bringen. Der Anschlag mißlang und Dederich von der Lippe klagte beim Gerichte zu Goch, wohin Derick Schenk nach mißglückter That zurückgegangen war. Dieser mochte nun wohl an die schlimmen Folgen seines Attentats denken und für sein Leben bangen; er suchte deshalb durch den Drosten von Ravenstein, Otto von Wachtendonk und als dieser die Vermittelung nicht übernehmen wollte, durch Wilhelm von Schewick die Sache gütlich in's Reine zu bringen. Letzterer übernahm es, mit Dederich von der Lippe zu unterhandeln und erwirkte auch, daß die Schlichtung des Zwiespalts durch Schiedsfreunde geschehen und Schenk nicht festgenommen werden solle: dagegen mußte dieser geloben, nicht mehr nach dem Leben und Hause des Herrn von Blyenbeck, wie er vorhin gethan, trachten zu wollen. Hierüber wurde auch am 2. Januar 1560 zu Goch eine Urkunde aufgenommen. Ein gütlicher Vergleich kam am 29. März 1560 auch wirklich zu Stande, worin merkwürdiger, oder besser spöttischer Weise Dederich von der Lippe zuließ, die Frage wegen des Hauses Blyenbeck der Endentscheidung des Hauptgerichts Jülich zu überantworten. Derick Schenk indeß erbat sich Bedenkzeit bis Pfingsten nächsten Jahres, kam aber zu dem Schlusse, daß jetzt schweigen das Beste sei. Blyenbeck scheint denn auch längere Zeit Ruhe gefunden zu haben, doch nur um sich — wie wir später sehen werden, — auf ärgere Stürme, die nicht so gnädig an ihm vorübergehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollten, vorzubereiten. Eine kräftigere Faust wußte die Thore des festen Blyenbeck zu brechen: Martin Schenk, der wilde Kriegsoberste und Sohn des eben genannten Derick Schenk, welcher 1559 vergebens versucht hatte, Blyenbeck zu erobern, führte diese Faust.

Sehen wir uns nun nach dem um, was währenddessen Dederich von der Lippe genannt Hoen zur Wahrung seiner Interessen und der seiner Unterthanen den Gewaltthätigkeiten des Herrn von Well gegenüber, gethan hat.

Gleich nach der Besitzergreifung von Blyenbeck und zwar am 24. October 1530 hatte Dederich mit Adrian von dem Byland einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Herren von Afferden fortan nach alter Gewohnheit und Ausweise ihrer Lagerbücher und der alten Beweisstücke im Besitze der Gerechtsame ihrer Herrlichkeit verbleiben und beide Partheien zur Festsetzung der streitigen Grenze des Venns ein Schiedsgericht erwählen sollen, dem die nöthigen Beweisstücke zur Entscheidung vorzulegen wären. Der von beiden Seiten ausgeworfene Torf durfte von den Betreffenden weggeführt, aber bis zur Regelung der Sache kein neuer auf dem streitigen Platze gestochen werden. Die erwählten Schiedsfreunde: Loef van Egeren, Johann von Wittenhorst, Franz Voß von Schwarzenberg, Rolmann von dem Byland und Bertram von der Lippe gnt. Hoen untersuchten in verschiedenen Zusammenkünften die vorgelegten Documente und stellten am 6. Juni 1531 die Grenze zwischen Afferden und Well fest.

Die Streitigkeiten waren aber hiermit keineswegs beendigt. Denn schon am 14. März 1548 mußten durch schiedsrichterlichen Spruch neu entstandene Zwistigkeiten behandelt werden. Diesmal handelte es sich unter Anderm um das Recht der Unterthanen von Bergen, in der Herrlichkeit Afferden „zu heiden und zu weiden", und um den Besitz der zwischen dem See- und Bergerdyck gelegenen Pesche.

Dederich von der Lippe klagte in einem Schreiben vom

12. Dezember 1547 dem Johann von Wittenhorst die feindliche Gesinnung des Herrn von Well, „indem er sich nicht erinnern könne, welche Ursache ihn zu einem solchen Verfahren bewege, da er ihm doch nie etwas in den Weg gelegt oder zu Leide gethan habe, vielmehr sei ihm die Nacht nicht zu düster gewesen, wo er ihm mit seinem Leib und Gut habe dienen können." Beiderseitige Freunde und zwar Johann von Wittenhorst als gemeinschaftlicher Freund, Teis von Eyll zu Geystern und Evert von Haren auf Seiten des Herrn von Well und Hermann von Hoinstein genannt Boenenberg, Jost von Bemel und Bertram von der Lippe gut Hoen auf Seiten des Herrn von Afferden kamen nun in dem oben erwähnten Schiedsurtheil überein, daß die beiden früher aufgerichteten Verträge in ihrer vollen Kraft verbleiben, der Herr von Well seine Beweise zur streitigen Sache dem Herrn von Afferden zuschicken, dieser darauf antworten, jener dann repliciren und dieser dann dupliciren solle. Alsdann sollen beide Theile den Statthalter Philipp von Lalaing und die Kanzler und Räthe Gelderlands ersuchen, die Sache zu prüfen und zu entscheiden.

Der Herr von Well begnügte sich aber nicht damit in seiner Beweisschrift, die er „Casus" nennt und nebst 10 Beweisstücken am Speer und Nageltag 1548 durch seinen alten Stallknecht überreichen ließ, die streitigen Punkte zu besprechen, er beschuldigte darin auch den Herrn von Afferden, die Verträge nicht geachtet und seinen Unterthanen im laufenden Jahre die Kühe weggenommen zu haben. Dies rief Seitens des Dederich von der Lippe, der indeß seine Antwort durch den Pastor von Afferden übersandte, eine gleich heftige Widerlegung der ihm gemachten Anschuldigungen hervor, wobei er nicht unterließ, des Herrn von Well vorgenommene Gewaltthätigkeiten gegen Afferden'sche Einwohner zu rügen. Replik und Duplik folgten bald nach einander, aber der Herr von Well suchte auf allerlei Umwegen die Sache aufzuhalten und im Dezember waren die Acten noch nicht an den Statthalter abgeliefert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dederich von der Lippe glaubte sich darum nicht länger an den letzten Receß halten zu müssen und verbot den Unterthanen von Bergen die Benutzung der streitigen Wege und Stege. Doch kam es auf Ersuchen von Johann von Wittenhorst und Alart von Goer zur Untersuchung der Streitpunkte; die auf Befehl des Statthalters Philipp von Lalaing den Schiedsfreunden: Meister Wilhelm von der Lippe gnt. Hoen, Kanonikus zu St. Gereon in Cöln und Propst zu Ruremonde, Martin von Rossum, Marschall, Jan von Palant, Drost zu Wageningen; — und Dederich, Herrn zu Mylendonk und Drachenfels, Drost zu Montfort, This von Eyll und Evert von Haren, Drost von Boxmeer, vorgelegt wurden. Die Acten wurden untersucht und befunden, daß selbige zu persönlich und scharf verfaßt seien; sie wurden deshalb verworfen und die Anfertigung neuer verfügt.

So schleppte sich die Sache langsam vorwärts und erst am 18. Januar 1553 kam es durch die Kanzler und Räthe Gelderlands zu einem endgültigen Urtheil, das nun beiden Theilen den Frieden brachte.

Um dieselbe Zeit wurde auch eine andere Streitigkeit beigelegt, die zwischen dem Dederich von der Lippe und dem Niederamte Goch entstanden war und gleichwie die vorige, die Heide auf der Grenze zwischen Afferden und Goch zum Gegenstande hatte. — Das Niederamt Goch, die Ortschaften Hoelum, Siebengewalt, Hassum, Pleze und Mull umfassend, prätendirte das freie Recht, auf der Heide von Afferden das Vieh zu weiden und zu plaggen, wogegen der Herr von Afferden dies von seiner Erlaubniß, welche gegen Entrichtung des sogenannten Weidhafers bisher immer ertheilt worden war, abhängig machte. Beide Theile gaben nicht nach; der Herr von Afferden ließ das Vieh, das ohne seine Erlaubniß auf der Heide weidete, confisciren und nach Afferden treiben, die Gocher rächten sich und trieben hinwieder die Schafe des Herrn von Afferden fort. Dies währte bis 1549, wo Dederich von

der Lippe einen Mann aus Hoelum, der in der Herrlichkeit Afferden beim Torfstechen betroffen wurde, arretiren und verhaften ließ. Die Gocher klagten bei der Cleve'schen Regierung über diese Gewaltthätigkeit, trieben es aber selber nicht besser. Sie fielen nämlich bewaffnet, eine Plagge auf einem Stocke statt des Fähnleins, mit Wagen und Karren in das Afferden'sche Venn und führten unter Schimpfen und Spotten den Torf weg. Aber auch noch in anderer Weise suchten sie ihr Grenzrecht zu behaupten. In einem Hause im Afferden'schen Venn kam eine Frau in Wochen; wie ehedem ihre Kinder alle zu Afferden getauft waren, so sollte auch dies Kind dort getauft werden. Jedoch der Richter von Goch drang mit vielem Volk vor und in das Haus der Wöchnerin, holte das Kind heraus und brachte es unter dem Vorgeben, das Haus liege auf Goch'schem Boden, nach Goch, um es dort taufen zu lassen. — Zwei Jahre später starb vor dem Kloster Gaesdonk gleichfalls auf Afferden'schem Gebiete ein Kind: das Gericht von Hoelum (Hülm) verbot unter der Drohung, den Vater in den Stock zu setzen, das Kind zu Afferden zu begraben, ja sie holten das todte Kind selbst aus dem Hause; einer nahm es zu sich auf's Pferd und sie begruben es in Hoelum.

Unterdeß wurde durch die Cleve'sche Regierung ein Vergleich angebahnt, wozu Dederich von der Lippe als seine Schiedsfreunde den Kanzler Johann Gogreff, den Propst zu Aachen, Johann von Flatten, den Hofmeister Werner von Hochsteden, den Erbschenk Reiner von Flatten und den Herrn von Horst Johann Wittenhorst bezeichnete. Nichts destoweniger fuhr Dederich von der Lippe fort, die auf seinem Territorium weidenden Kühe und Schafe zu beschlagnahmen und sandte noch besonders zwei seiner Schöffen zu den benachbarten Bauern des Niederamts Goch, um sie dieserhalb zu warnen.

Der Drost von Goch, Franz von Loe zu Wissen, drang nun seinerseits mit dem Richter und Bürgermeister von Goch und 20 Pferden nebst einem großen Haufen Fußvolk,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der Richter von Aesperden Hermann Koeboeckum mit dem Gerichtsboten von Hoelum und andern bewaffneten und geharnischten Leuten in der Nacht des 25. Juni 1552 ungefähr um 2 Uhr in die Herrlichkeit Afferden. Sie stürmten in die Häuser und nahmen etliche Einwohner mit nach Goch. Doch wollen wir hierüber lieber die Zeugen sprechen lassen. So erzählt die Frau von Peter Koenen, daß in der genannten Nacht der Richter von Aesperden mit den oben bezeichneten Leuten in ihr Haus gedrungen seien, nachdem sie die hintere Thür in Stücken geschlagen hätten. Sie sei aufgestanden, habe die mittlere Thüre, auf die auch losgeschlagen worden, geöffnet und nun sei das Haus voll Bewaffneter gewesen. Richter und Gerichtsboten seien darauf in Begleitung eines Menschen, der mit einer brennenden Strohfackel geleuchtet, in die Schlafkammer gegangen und hätten nach Koenen gesucht, drohend ihn zu erstechen, wenn er nicht antworte. Der Richter zog sein Messer und nachdem die Frau, welche zur Rettung ihres Mannes herbeieilte, gewaltsam hinweggeführt war, kam Koenen aus seinem Versteck hervor. Er wurde gefangen weggeführt. An der Heesterheeze angekommen, fand er den Thönis Klinkerz, mit auf dem Rücken gebundenen Händen, und beide wurden nach Goch gebracht. — Des Letztern Frau sagte aus, in der erwähnten Nacht sei ein großer Haufen Volks in ihr Haus gefallen, habe eine Wand eingelaufen, ihren Mann zu Boden geworfen, seine Hände mit Seilen gefesselt und ihn dann nach Goch geschleppt.

Frau Peterken auf dem neuen Erbe bezeugt, daß zur selben Zeit der Drost von Goch in eigener Person an der Spitze der genannten Mannschaft vor ihr Haus gekommen sei; man hätte ihre Schafe weggetrieben und nur auf inständiges Bitten die bereits gefesselten Pferde und Kühe zurückgelassen. Unter den Leuten des Drosten befand sich auch des Bastarden Derich Schenk gleichnamiger Sohn, der zu der Frau sagte: „Sagt eurem Junker, Derich Schenk habe die Kühe selbst ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

holt, er würde bald wieder kommen." Mit dem Nachbarn der Frau Peterken, Henrik Drießen, machten sie es nicht besser. Sie holten auch ihn aus dem Bette, führten ihn sammt seinen Kühen, Pferden und Schafen zum Drosten und dann nach Goch, jedoch gaben sie ihm auf sein Flehen seine Kühe bis auf eilf zurück.

Ein gewisser Gerit Henßen wurde gefesselt, mit einem Seile an das Pferd des Richters gebunden und so fortgeführt.

Hiernach kam es nun bald zur Entscheidung. Die Königin-Wittwe Maria als Herzogin von Geldern und der Herzog Wilhelm von Cleve ordneten Commissaire ab, die Sache wurde untersucht und am 12. November 1552 in einem Vertrage verglichen, die Grenzfeststellung aber erst in dem darauffolgenden Jahre vorgenommen.

Im engen Rahmen eines Familiengemäldes liegt nun das Bild einer durch und durch verkommenen Zeit vor uns. Wir sehen, wie in alle Schichten der Gesellschaft, selbst in's Heiligthum der Kirche der unlautere Geist menschlicher Leidenschaft gedrungen war und furchtbare Verheerungen angerichtet hatte. Die gröbste Ausschweifung und Unsittlichkeit zerstörte das Familienleben, erniedrigte den geistlichen Stand; viele aus ihm, die zwar hiervon rein blieben, beschmutzten sich mit elender Habsucht. — — Wir wollen hier nicht nach den Ursachen eines Zustandes forschen, gegen den die Kirche unaufhörlich durch die ernstesten Mahnungen und Verordnungen ankämpfte; es gehört dies auch nicht hierher. Die Kirche blieb rein und unversehrt; sie legte mit starker Hand den Leidenschaften die Zügel an und bändigte sie auch, während die Reformatoren in Lösung aller Bande Heil für die Gesellschaft zu finden wähnten, aber natürlich nicht fanden.

Dederich von der Lippe starb 1565. Nach dem Tode seiner Frau Aelheit Schenk hatte er Johanna

von Merode zu Schlosberg, Tochter von Johann und Lucia Haes zu Conradsheim geheirathet. Diese schenkte ihm zwei Töchter: 1. Margaretha, die 1592 Wilhelm von und zu Cortenbach, Fürstlich Jülich'schen Stallmeister, ehelichte und zu Aachen am 15. November 1633 starb; 2. Veronica, vermählt mit Jacob von Marnix, Herrn zu St. Aldegonde, Saurburg und Leßdin. Sein einziger Sohn erster Ehe Caspar von der Lippe genannt Hoen — ein zweiter Sohn Reiner war 1541 gestorben — folgte ihm als Erbe von Afferden, Blyenbeck, Betgenhausen, Gribbenforst und als Pfandherr der Grafschaft Horn. [1])

Caspar wurde schon als Kind von seinen Eltern mit Walrave, der Tochter von Johann von Voerst, Herrn von Dorenveert und Maria von Wittenhorst verlobt, auch der Ehevertrag 1548 bei erlangter Großjährigkeit Caspars unter Beistand seiner Oheime Bertram u. Wilhelm v. d. Lippe gnt. Hoen, des Aelhart von Haesten, Herrn von Calbeck und des Martin von Rossum, Herrn von Puderoyen und Rathum geschlossen, indessen scheint die Ehe nicht zu Stande gekommen zu sein. Vielmehr finden wir als seine erste Gemahlin Cornelia von Harff genannt, nach deren Tode Caspar 1565 Gertrud von dem Byland, Tochter von Rolmann von dem Byland, Herrn zu Spaldorp,

---

[1]) Mit Urkunde vom 14. November 1550 und 15. Februar 1555 hatten Anna von Egmont, Gräfin Wittwe von Horn und ihr Sohn Philipp von Montmorency, Graf von Horn, an Dederich von der Lippe die Grafschaft Horn für die Summe von 22,000 und 31,666½ Carolus Gulden und gegen Zahlung einer Jahrrente von 1100 resp. 1900 Gulden verpfändet. — Gleicherweise verpfändete am 16. August 1549 Lamoral Prinz von Gauere, Graf von Egmond und Bannerherr von Baer, an Dederich von der Lippe für 20,000 Carolus Gulden oder eine Jahrrente von 1000 Gulden den Zoll zu Arnheim auf dem Rhein und der Yssel und die Herrschaft Baer.

Graf von Horn und Graf von Egmond wurden 1568 bekanntlich hingerichtet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Drosten zu Ravenstein und von Barbara (Margareta) von Virmundt, heirathete. Der am 31. Dezember 1565 abgeschlossene Ehevertrag ist mitbesiegelt von: Goddart von Ahr, Commandeur zu Beckefort, Diedrich Quaedt, Herrn zu Wickrath und Erbhofmeister von Geldern, Arnt Schenk von Nydeggen, Herrn zu Hillenrath, Peter von Steprath zu Parick, Heinrich von dem Byland zu Spaldorp, Christina von Wachtendonk, Wittwe von Johann von dem Byland, Herrn zu Halth, Ulrich Scheifard von Merode, Herrn zu Neuenrath, Adrian von dem Byland, Herrn zu Well, Otto von dem Byland, Herrn zu Rheid und Brempt, Arnt von Wachtendonk, Clev. Rath und Marschall, Heinrich von dem Byland, Domherrn zu Mainz und Ambrosius von Virmund, Herrn zu Neerßen. [1])

---

[1]) Die in diesem §. mitgetheilten Briefe und Urkunden befinden sich entweder originaliter oder in authentischer Abschrift im Archiv Haag.